Bürgerlich-rechtliche Wirkungen des Ehegesundheitsgesetzes.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Johannes R. Becker
aus Stargard i. Pom.

Approbiert am 7. November 1936.

1 9 3 7

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Ofr.

Referent:
Geh. Justizrat Prof. Dr. Dr. B. Kübler.

Meinen Eltern
zum Dank.

Gliederung.

Seite

Einleitung 1

I. Teil.

1. Rechtsgeschichtlicher Überblick bis zum Erlaß des EGG 3
2. Der Leitgedanke des Gesetzes 6
3. Die systematische Eingruppierung der neuen Ehehindernisse 8

II. Teil.

Die einzelnen Ehehindernisse

1. Allgemeines 14
2. Das Ehehindernis der Infektionskrankheit . . 14
3. Das Ehehindernis der Entmündigung . . . 20
   a) Bisheriger Rechtszustand 20
   b) Rechtszustand nach Inkrafttreten des EGG . 20
4. Das Ehehindernis der geistigen Störung . . 23
5. Das Ehehindernis der Erbkrankheit . . . 26

III. Teil.

1. Wirkungen der vorliegenden Ehehindernisse auf familienrechtliche Vorschriften des BGB 31
2. Rechtslage bei verbotswidrig geschlossenen Ehen . 33
3. Heilung der Nichtigkeit 44
4. Anfechtung 46
5. Zwischenstaatliche Bestimmungen des EGG . . 48
6. Liegt in § 5, I EGG internationales Privatrecht oder Fremdenrecht vor? 51
7. Stellung der Staatenlosen 54

Verzeichnis der benutzten Schriften.

Baur-Fischer-Lenz: Menschliche Erblichkeitslehre. Menschliche Auslese und Rassenhygiene. 1932.

Becker: Die Eheschließung im Schutze des nationalsozialistischen Strafrechts. Deutsche Justiz. 1936 S. 822.

Bessel: Die Ehehindernisse des deutschen bürgerlichen Rechts im Vergleich mit den Ehegesetzen Schwedens, Norwegens, Dänemarks, Finnlands. Diss. Leipzig 1931.

Brandis: Die Ehegesundheitsgesetze von 1935. (1936).

Eisser: Die Ehegesundheitsgesetze von 1935.

Enneccerus-Kipp-Wolff: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. IV Familienrecht 1931.

Freisen: Geschichte des kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur. 2. Ausgabe 1893.

Grunau: Erbkrankheit und Ehenichtigkeit. Juristische Wochenschrift. 1935, S. 3080.

Gütt-Linden-Maßfeller: Blutschutz- und Ehegesundheitsgesetz. 1936.

Gütt-Rüdin-Ruttke: Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. 1. Aufl. 1934. 2. Aufl. 1936.

Gütt: Einführung zum Blutschutzgesetz und Ehegesundheitsgesetz. Der öffentliche Gesundheitsdienst 1936, Heft 4, S. 121 f.

Heller: Arzt und Eherecht. 1927.

v. Heydebrand und der Lasa: Deutsche Rechtserneuerung aus dem Geiste des Nationalsozialismus. 1933.

Kipp: s. Stölzel.

Knothe: Heilung der Ehenichtigkeit trotz Nichtigkeitsurteil? Juristische Wochenschrift 1935, S. 3428.

Liebnitz: Eheanfechtung wegen Gefährdung der Nachkommenschaft. Deutsche Justiz 1935 S. 1522.

Maßfeller: Das Ehegesundheitsgesetz. Deutsche Justiz 1935, S. 1875.

— Erbkrankheit und Eheanfechtung. Deutsche Justiz 1936, S. 1287.

— Der Vormundschaftsrichter im Dienste der Erb- und Rassenpflege. Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit (Beilage z. Deutschen Justiz) 1936, S. 67.

— Das Gesetz zum Schutze der Erbgesnndheit des deutschen Volkes. Jur. Wochenschrift 1935, S. 1875.

— Heilung der Ehenichtigkeit trotz Nichtigkeitsurteil? Jur. Wochenschr. 1935, S. 3428.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Amtl. Ausgabe 1888.
Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht.
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch. 4. Aufl. 1928 Bd. IV, 1 Familienrecht.
Richter-Völker: Das deutsche Eherecht. Gesetzeseildienst 1936.
Reichsgerichtsrätekommentar Das Bürgerliche Gesetzbuch. 8. Aufl. 1935.
Schlüter: Einige Bemerkungen zu den zwischenstaatlichen Bestimmungen des EGG. Jur. Wochenschr. 1936, S. 772.
Seidlmayr: Personen- und Eigenschaftsirrtum bei Eheschließungen. Iher. Jahrb. 1901.
Seiffert: Eheverbot und Eheberatung bei Tuberkulose. Der öffentliche Gesundheitsdienst, Volksgesundheitspflege, 1936, Heft 4, S. 127.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Einführungsgesetz. 9. Aufl. 1931. Familienrecht, 9. Aufl. 1926.
Stoll: Die nationale Revolution und das bürgerliche Recht. Deutsche Juristenzeitung 1933, Sp. 1229 ff.
Stölzel: Ein neues Ehehindernis.
Zeitschr. f. d. Standesamtswesen 1930, S. 103.
Zusammen mit Eck, Bergmann, Kipp, Ostermann.
Stuckart-Globke: Kommentar zur deutschen Rassengesetzgebung. Blutschutzgesetz, Ehegesundheitsgesetz. (1936).
Thiesing: Die Wirkung nichtiger Ehen. Abhandlungen zum Privatrecht und Zivilprozeßrecht 1907, S. 121.
Werr: Die Bedeutung des Ehegesundheitsgesetzes für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Öffentl. Gesundheitspflege, Volksgesundheitspflege. 1936, H. 4, S. 86.
Wolff: Internationales Privatrecht. Berlin 1933.

Das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) wird in dieser Arbeit „EGG" abgekürzt.

Die erste Durchführungsverordnung zum Ehegesundheitsgesetz wird „1. Durchführungsverordnung" genannt.

Einleitung.

Die Machtübernahme durch den Nationalsozialismus bedeute nicht nur einen Wendepunkt unserer deutschen Geschichte. Sie ist auch für die Gestaltung unseres Rechts von entscheidender Bedeutung. Die nationalsozialistische Weltanschauung enthält eine neue Rechtsanschauung, die zu einer umfassenden Neuerung unseres Rechts führt.

Von dieser Rechtserneuerunz ist auch das Familienrecht ergriffen worden, weil der Nationalsozialismus die Familie als Keimzelle des Staates betrachtet und wie keine andere Weltanschauung den Begriff Volk und Volksgemeinschaft auf sie aufbaut.

Die gesunde Familie ist die Voraussetzung für ein gesundes Volk. Zur Erreichung dieses Zieles hat die Reichsregierung am 14. Juli 1933 das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses (RGBl. I 1933/529) und am 15. 9. 1935 die Nürnberger Gesetze erlassen. Diese beiden Gesetze gewährleisten die artgemäße Erb- und Rassenpflege. Es mußten nun noch gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden, die in gesundheitlicher Hinsicht der Ehe und dadurch der Familie besonderen Schutz bieten. Diese Bestimmungen enthält das Ehegesundheitsgesetz vom 18. Oktober 1935 (RGBl. I 1935/1246).

Das Gesetz ist seinem Gesamtcharakter nach dem öffentlichen Recht zugehörig; denn es enthält weniger Regelungen der Rechtsbeziehungen des Einzelnen zum Einzelnen als vielmehr Gebotsnormen des Staates, denen der Einzelne unterworfen ist; ferner finden sich Anordnungen für die Verwaltung. Nur einige Vorschriften insbesondere §§ 1, 3, 5, 6 EGG haben privatrechtliche Bedeutung. Das EGG enthält also gemischt öffentlichrechtliche und bürgerlichrechtliche Vorschriften.

Während bisher das öffentliche Recht peinlich vom Privatrecht getrennt wurde, beachtet man diese Unterscheidung neuerdings nicht mehr so stark. Dadurch wird man der Mühe enthoben, die oft äußerst schwer zu treffende Grenzlinie zwischen beiden zu ziehen, und Gesetzgebung und Rechtsfindung gestalten sich einheitlicher. Diese Auffassung der Gesetzgebung beseitigt aber nicht den Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht. Auch ist deswegen nicht die Notwendigkeit gefallen, eine derartige wissenschaftliche Systematik zu haben. Die Wissenschaft hat nun die Aufgabe, die Gesetze in diese Systematik einzuarbeiten.

Jedes Gesetz strahlt seine Wirkungen mehr oder weniger weit auch auf Lebensgebiete aus, die nicht unmittelbar von ihm geregelt weeden. So hat ein neues Gesetz oft Wirkungen zur Folge, die nicht sofort klar auf der Hand liegen. Darauf hat bezüglich des EGG der Reichsminister für Justiz in der Ausführungsverordnung vom 2. 2. 1936[1]) hingewiesen. Er macht darauf aufmerksam, daß die Grundgedanken des EGG häufig auch bei der Entscheidung von Fällen zu berücksichtigen sein werden, auf die das Gesetz keine unmittelbare Anwendung findet. Diese Wirkungen und Beziehungen des EGG auf das übrige bürgerliche Recht sollen im Rahmen dieser Arbeit gezeigt werden.

---

1) Deutsche Justiz 1936, 208.

I. Teil.

1. Rechtsgeschichtlicher Überblick bis zum Erlaß des EGG.

Das deutsche Volk war in Gefahr, demselben Schicksal entgegenzugehen, das schon so viele Kulturvölker vor ihm getroffen hat: unterzugehen und von anderen Völkern verdrängt zu werden. Denn wenn man in die Geschichte der Völker zurückblickt, so sieht man, daß Entartung, Geburtenrückgang und Eindringen des Niederrassentums Ursachen des Untergangs gewesen sind. Obwohl man über diese Zusammenhänge im Leben und Geschehen der Völker schon lange im klaren war, hatte man bisher nichts unternommen, um dem gleichen Schicksal zu entgehen. Materialismus und Liberalismus lehrten die die Menschen nur an ihr eigenes Ich zu denken und dem Kampf für die kommenden Geschlechter aus dem Wege zu gehen.

Zwar kennt man bereits seit langer Zeit Gesetze, die das Volk vor den dringensten Gefahren der Erkrankung schützen sollen. Sie treffen aber nur Maßnahmen für den Fall, daß eine Krankheit schon ausgebrochen ist (Seuchen-, Gemeingefährliche Krankheitsgesetz). Gesundheitspflege durch bevölkerungspolitische Maßnahmen, die der Entstehung von Krankheiten entgegenarbeiten, sind im deutschen Recht bisher grundsätzlich unbekannt. Der Gedanke, planmäßig Volksgenossen und Nachkommen Schutz vor Krankheit durch Überwachung der Eheschließung zu gewähren, ist dem Gesetzgeber des bisherigen bürgerlichen Rechts fremd. Weder Tuberkulose, noch Syphilis, noch Epilepsie sind in dem bisher geltenden Recht Gründe gewesen, eine Eheschließung zu verhindern. Allerdings bestand bei der zweiten Lesung des BGB die Absicht, diese Krankheiten zumindesten im Rahmen des § 1333 BGB hervorzuheben. Es ist aber unterblieben[2]). Eine ärztliche Bescheinigung darüber, daß die betreffenden Verlobten sich zur Ehe überhaupt eignen, ist zur Eheschließung nicht erforderlich.

Schon seit langem ist die Lücke und Unvollkommenheit des Gesetzes, die der Mangel an ehegesundheitlichen Vorschriften darstellt, Gegenstand von Erörterungen gewesen. Es hat auch selbst in den Jahren liberalster rechtspolitischer Einstellung nicht an Stimmen gefehlt, die auf die Notwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen auch auf dem Gebiete des Eherechts zum Schutze der allgemeinen Gesundheit hinwiesen. So z. B. machte der Minister für Volkswohlfahrt im Februar 1926

2) Heller, Arzt und Eherecht, S. 67/68. Seidlmayr, Personen und Eigenschaftsirrtum bei Eheschließungen in: Iherings Jahrb. 1904. Protokolle Bd. IV, S. 78.

auf die großen Schäden der Infektions- und Erbkrankheiten aufmerksam[3]). Es wurde jedoch nur empfohlen und vorgeschlagen. Darüber hinaus sind solche Bestrebungen zu praktischen Ergebnissen kaum gelangt. Man stellte zwar bei jedem Gesundheitsamt einen Eheberater zur Verfügung, was aber ohne wesentliche praktische Erfolge blieb, weil kein Zwang bestand, diesen zu besuchen. Der Forderung nach einem obligatorischen Ehetauglichkeitszeugnis, das doch zumindest den Zwang zur Eheberatung und damit aufklärende Wirkung für die Ehegatten haben konnte, wurde nicht entsprochen, da man angeblich in anderen Ländern schlechte Erfahrungen damit gemacht hatte. Man begnügte sich damit, Merkblätter an die Verlobten herauszugeben, in denen auf die Wichtigkeit eheärztlicher Beratung hingewiesen wurde[4]).

Doch verstummte der Ruf nach Schaffung von Ehehindernissen aus gesundheitlichen Gründen nicht[5]). Man wies immer wieder auf die verheerenden Folgen falscher Hygienepolitik hin und führte zu Recht an, daß in anderen Staaten sich Ehehindernisse der geforderten Art durchaus bewährten[6])[7]).

Allerdings darf man auch bei unserem Recht eine Vorschrift nicht übersehen, die zumindest mittelbar ein Eheverbot aus gesundheitlichen Gründen darstellt. Gemeint ist die Strafandrohung des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Gemäß § 6 des Gesetzes macht sich nämlich derjenige strafbar, der weiß, daß er an einer Geschlechtskrankheit leidet und, ohne davon dem anderen Verlobten Mitteilung zu machen, dennoch eine Ehe eingeht. Was aber strafbar ist, ist auch verboten. Es liegt hier also ein Verbot der Ehe-

3) Runderlaß v. 23. 2. 1927. in: Zeitschrift f. d. Standesamtswesen 1926, 81, 232.

4) Zeitschrift f. d. Standesamtswesen, 1927, 283, mit der Fassung des Merkblatts.

5) Eißer, Rasse und Familie, S. 23. Lenz. Menschliche Auslese und Rassenhygine, S. 257. v. Heydebrand und der Lasa, Deutsche Rechtserneuerung S. 156. Stoll, J. Z. 1933, Sp. 1233. Diedrichs, Deutsches Recht, 1934, S. 84.

6) Enneccerus Wolff, Familienrecht, § 8 Anm. 33.

7) So erklärte bereits im Jahre 1811 die englische Gesetzgebung die Eheschließung von Geisteskranken für nichtig, wenn diese keine Erlaubnis hatten. (The Marriage of Lunatics Act 1811. 51 Geo 3, c 37) (Entnommen: Deutsche Justiz 1935, S. 1522 Anm. 1). Das schwedische Recht verbietet die Eheschließung überhaupt, wenn ein Ehewerber an Geschlechtskrankheit, Fallsucht, Aussatz oder einem unheilbaren Körperfehler leidet, der ihn für die Ehe ungeeignet macht. (Gifter moals balk, Kap. X § 3, 6) (11. Juni 1920) Die gleiche Regelung findet sich im norwegischen Recht (§ 6 Gesetz zur Schließung und Auflösung der Ehe v. 15. Mai 1918). In mehr als 20 Einzelstaten der amerikanischen Union verbieten die Gesetze die Eheschließung mit Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern, Geschlechtskranken oder Tuberkulösen (Gütt-Linden-Maßfeller G. 24). Eine nicht ganz so weit durchgreifende Regelung kennt das dänische und finnische Recht. Danach darf die Ehe nicht eingehen, wer zur Zeit der Eheschließung an einer Geschlechtskrankheit oder an Fallsucht leidet, es sei denn, daß der andere Verlobte mit der Krankheit bekannt gemacht und über ihre Folgen belehrt worden ist (Bessel, Die Ehehindernisse des deutschen bürgerl. Rechts im Vergleich mit denen Norwegens.

schließung, d. h. ein Ehehindernis vor. Dieses Ehehindernis liegt jedoch nicht in der Geschlechtskrankheit an sich, sondern in dem „bewußten Verschweigen der Geschlechtskrankheit" gegenüber dem anderen Ehegatten; denn offenbart sich der kranke Verlobte dem anderen, so entfällt die strafbare Handlung und damit das Verbot[8]). Das ist eine ähnliche Regelung wie sie das dänische und finnische Recht enthält[9]).

Immerhin darf dieses Ehehindernis des Verschweigens der Geschlechtskrankheit nicht unerwähnt bleiben, wenn auch die Erörterung darüber, ob es tatsächlich existiert oder nicht, durch die inzwischen erfolgte Gesetzgebung unfruchtbar geworden ist; denn es handelt sich hier um den ersten geringen Anfang unserer Gesetzgebung, ehegesundheitliche Schutzmaßnahmen zu treffen.

Erst der Nationalsozialismus hat in richtiger Würdigung der Erkenntnisse der modernen Rassenforschung erkannt, daß der Untergang eines Volkes nicht eine Naturwendigkeit ist, sondern auf fehlende Rassenpflege, Bevölkerungspolitik und Volksgesundheitspflege zurückzuführen ist.

Auf dem Gebiete der Gesundheitspflege ist durch das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ein bedeutender Schritt getan, um die krankhaften und volksschädlichen Anlagen auszumerzen. Es ist damit Einhalt geboten der verheerenden Wirkung einer falsch verstandenen Humanität, die zahllose körperlich und geistig völlig minderwertige Menschen künstlich aufzog und ungehindert zuließ, daß diese ihre Leiden im Volke weiter fortpflanzten.

Auch von einer anderen Seite her griff man das Problem an. Gesunde und für die Volksgemeinschaft wertvolle Ehen wurden gefördert[10]), indem sie wirtschaftlich besonders unterstützt und dadurch oftmals erst ermöglicht wurden.

Allein damit war die Gefahr nicht beseitigt, daß kranke Menschen dennoch die Ehe eingehen und so nicht nur sich, sondern auch ihre Nachkommen und damit die gesamte Volksgemeinschaft gefährden.

Vollendet wurde das Gesetzgebungswerk zum Schutze der Volksgesundheit erst mit dem sich nun folgerichtig ergebenden Ehegesundheitsgesetz. Um gesundheitlich (in medizinischem Sinne) und bevölkerungspolitisch unerwünschte Ehen zu verhindern, wurden Eheverbote

---

8) Stölzel, Kipp in: Zeitschrift f. d. Standesamtswesen, 1930, S. 103 ff. Enneccerus, § 8, Anm. 37.

9) s. Anm. 7 a. E.

10) s. dazu § 1 d. d. I. Durchführungs-VO über die Gewährung von Ehestandsdarlehen; ferner § 4 II. Durchführungs-VO ü. d. Gewährung v. Ehestandsdarlehen, § 5 a. a. O., ferner Erläuterungen über Förderung d. Eheschließungen v. 5. 7. 1933, Fassung v. 21. 2. 35 II Ziff. 8, Ferner Runderlaß des M. d. I. v. 10. 7. 34 III a, II 923–24, Ziff. (3), ferner Rundschreiben des M. d. I. v. 16. 3. 34; II 1072. 26. 2. Richtlinien über d. ärztlichen Untersuchungen der Ehestandsdarlehensbewerber Ziff. I, III, IV (sämtlich abgedruckt in Richter, Völker, Das deutsche Eherecht, S. 17, 177, 198).

aufgestellt, die in einigen besonders begründeten Krankheitsfällen die Eheschließung untersagen. Insbesondere handelt es sich dabei um Fälle, in denen die zu begründende Ehe von vornherein durch eine mit Ansteckungsgefahr verbundene Krankheit bedroht ist (§ 1 Ia EGG). Ferner ist sie solchen Personen verboten, die entmündigt sind oder unter vorläufiger Vormundschaft stehen. (§ 1 I b EGG). Die Eheschließung soll auch dann untersagt sein, wenn eine Person an einer geistigen Störung leidet, ohne deswegen entmündigt zu sein. (§ 1, I c EGG). Ein Eheverbot trifft auch alle an einer Erbkrankheit leidenden Personen, sofern nicht der andere Verlobte unfruchtbar ist (§ 1, I d, § 1, II EGG).

Damit ist endlich eine Lücke unseres Eherechts ausgefüllt worden.

2. Der Leitgedanke des Gesetzes.

Um überhaupt eine Untersuchung über die Auswirkungen des EGG durchführen zu können, muß sein Sinn und Zweck erkannt werden. Die Erkenntnis der Grund und Leitgedanken des Gesetzes ermöglichen erst seine richtige Auslegung und Anwendung.

Der Name des vorliegenden Gesetzes — Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) — kennzeichnet dessen Aufgabe. Seine Vorschriften bezwecken, die Erbgesundheit des deutschen Volkes zu erhalten. Die Gesundung der Ehe und Familie wird erstrebt. Die Ehe soll wieder ihren wirklichen Zweck zugeführt werden, nämlich der Erzeugung gesunder Kinder. Das EGG verbietet daher solche Eheschließungen, die die Erbgesundheit unseres Volkes gefährden.

Man hat von einem allgemeinen Verbot gesundheitlich minderwertiger Ehen abgesehen. Ein derartiges Verbot hätte den Grundsatz der Freiheit der Eheschließung verletzt. Dieser ist zwar im BGB nicht ausdrücklich ausgesprochen, liegt dem Eherecht aber dennoch zu Grunde. Daher verbietet das EGG nur in „einigen besonders begründeten Fällen" die Eheschließung[11]), wenn sie nämlich gesundheitlich unerwünscht ist. Diese werden in § 1 EGG aufgezählt[12]).

In den Fällen, in denen die Eheschließung nicht unbedingt verhindert werden kann, in denen aber davon abzuraten ist, bleibt es dem Verantwortungsgefühl und -bewußtsein der Verlobten überlassen, dem Rate des Eheberaters zu folgen.

Bei der Aufzählung derjenigen Krankheiten, die die Eheschließung verbieten, handelt es sich nicht um einen unabänderlichen „Katalog"

11) Amtlche Begründung.
12) Maßfeller Deutsche Justiz, 1935, 1875.

der einer Eheschließung entgegenstehenden Krankheiten[13]); vielmehr ist der Rahmen der in Betracht kommenden Krankheiten in gewissen Grenzen veränderlich gehalten. Diese Grenzen werden gezogen von der jeweiligen Feststellung, ob unter den Umständen des Einzelfalles die zu schließende Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht ist oder nicht.

Leider läßt das EGG die Herausstellung dieses Grundgedankens in einem ihm voranstehenden Leitsatz vermissen. Vielen Gesetzen des Nationalsozialismus ist der ihnen zugrunde gelegte Leitgedanke in einem Vorspruch vorangestellt. Er dient dann der richtigen Auslegung und damit der richtigen Anwendung des Gesetzes. Diese Handhabung ist sehr begrüßenswert und in der Praxis segensreich gewesen[14]).

Statt dessen hat das EGG später eine amtliche Begründung erhalten, die sich jedoch auf eine mehr oder minder genaue Inhaltsangabe des Gesetzes beschränkt, ohne dessen wesentlichen Grundgedanken besonders hervorzuheben.

Inmitten der materiellen Bestimmungen des § 1 EGG, nämlich in Buchstabe c, taucht plötzlich die so wichtige Umgrenzung des Leitgedankens auf. Dort heißt es: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn einer der Verlobten, ohne entmündigt zu sein, an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt". Man ist geneigt, die Unerwünschtheit der Ehe für die Volksgemeinschaft nun nur im Zusammenhang des § 1, c EGG zu prüfen. Das erscheint mir nicht richtig[15]). Vielmehr handelt es sich um den hier zutage getretenen Grundgedanken des ganzen EGG. Denn, wie auch die amtliche Begründung sagt, ist das ganze Gesetz zu dem Zwecke erlassen, solche Eheschließungen zu verhindern, die für die Volksgemeinschaft unerwünscht sind. Damit ist allgemeingültig der Maßstab dafür gegeben, wann eine Eheschließung nach dem EGG nicht gestattet sein soll. Da der Grundgedanke in dieser allgemein gehaltenen Formulierung für den Rechtsverkehr schwer verwendbar ist, hat der Gesetzgeber die einzelnen konkreter gefaßten Tatbestände in § 1, I BGB aufgestellt. Jedem dieser Tatbestände wohnt jedoch der erwähnte Grundgedanke inne. Jeder Fall muß also, gleichgültig welcher Teil der Vorschriften auf ihn Anwendung findet, auf seine Unerwünschtheit für die Volksgemeinschaft hin geprüft werden. Dieser Satz hat also nicht nur in dem engen Rahmen des Buchstaben c Bedeutung, sondern darüber hinaus für das ganze EGG. Bei der umfassenden Bedeutung mußte er aber an der ihm zukommenden hervorragenden Stelle, nämlich zu Beginn des Ganzen, stehen. Es

13) Näheres darüber unten S. 15/16.

14) So z. B. Erbhofgesetz v. 29. 9. 1933 RGBl. I, 685. Gesetz z. Schutze des deutschen Blutes v. 15. 8. 1935.

15) s. 2. Teil unter 4.

hätte dann beispielsweiße geheißen: Um solche Ehen zu verhüten, die für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen, hat die Reichsregierung das folgende Gesetz erlassen.

Erkennt man, daß dieser Grundgedanke über dem Ganzen steht, dann macht die Auslegung keine allzu großen Schwierigkeiten mehr. Allerdings dorf nicht vergessen werden, daß nur gesundheitlich unerwünschte Ehen verboten sind. Aus anderen Geünden sind nach dem EGG Eheschließungen nicht zu untersagen. Wenn die amtliche Begründung weiter bemerkt, daß infolge der nach dem EGG erforderlichen Maßnahmen viele Ehepartner gewarnt und so vor einer Gesundheitsgefährdung tn der Ehe und damit vor einer Enttäuschung bewahrt bleiben, so wird damit zugleich die Hoffnung ausgedrückt, daß die Zahl der zerrütteten und unglücklichen Ehen vermindert werde. Das soll aber nur eine Folge des Gesetzes sein, die nebenher erreicht wird; es handelt sich dabei nicht um einen Hauptzweck des Gesetzes. Die Befürchtung, daß die Ehepartner eine unglückliche Ehe führen werden, darf daher nie zur Begründung eines Eheverbotes auf Grund des vorliegenden Gesetzes herangezogen werden. Auch als hilfsweise Begründung ist sie abzulehnen[16]). Mit dem Grundgedanken des Gesetzes hat das nichts mehr zu tun; denn das EGG ist allein auf Erreichung des Zieles ausgerichtet: gesunde Ehe, gesunde Nachkommen, gesundes Volk. Zu seiner Erreichung bietet das Gesetz ausreichende Handhabe. Jedes Bestreben, über die oben umrissenen Grundgedanken hinauszugehen, liegt nicht im Sinne des Gesetzgebers. Ein solches muß zur Schädigung des Volkskörpers führen.

3. Die systematische Eingruppierung der neuen Ehehindernisse.

Mit Absicht hat der Gesetzgeber die neuen eherechtlichen Vorschriften nicht einfach den bereits vorhandenen des BGB eingegliedert, wie z. B. durch das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und Annahme an Kindes Statt[17]) der § 1325 a BGB eingefügt und die §§ 1699, 1754, 1770 BGB geändert wurden. Statt dessen hat er ihrer Wichtigkeit und Neuartigkeit entsprechend ihnen Eingang in ein selbständiges vom BGB losgelöstes Gesetz verschafft. Dennoch muß untersucht werden, welchen Vorschriften des BGB diejenigen des EGG zur Seite stehen. Man kann daraus erkenuen, ob und welche allgemeinen Grundsätze des BGB auch für die Regelungen des EGG Geltung haben.

---

16) A. A. Brandis, S. 113; S. 116 Ziff. 3.
17) v. 23. Nov. 1933, RGBl. I, 979.

Die heute geltende Systematik der Ehehindernisse ist in der Lehre des kanonischen Rechts entwickelt worden. Wenn auch bereits das römische Recht Ehehindernisse kannte, so ist ihm eine Systematik doch unbekannt.

Die Entwicklung beginnt mit dem Dekrete Gratians[18]). Hier finden sich zuerst die die Ehehindernisse umschreibenden Ausdrücke: „nullus ducat in ucorem" oder „voventes pro-hibentur contrahere matrimonia", „error excludit consensum", „coniugia penitus interdicantur", „nonlicet dicere" und andere. Eine feststehende Terminologie ist ihm also noch unbekannt. Erst die Zeit nach Gratian hat feste bis heute in ihrer Bedeutung bestehende Ausdrücke geschaffen[19]). Der Begriff „impedimenta" entstand. Die Hindernisse wurden eingeteilt in impedimenta dirimentia (trennende) und impedimenta impedientia (aufschiebende). Maßgebend für diese Teilung war der Begriff des Sakraments der Ehe, wonach die Ehe grundsätzlich unlösbar ist; entweder war infolge irgendeines Umstandes gar keine Ehe vorhanden, dann hatte das Hindernis trennende Wirkung; oder aber es hätte eine Ehe nicht geschlossen werden dürfen, weil der Eheschließung irgend welche Umstände entgegenstanden; die dennoch geschlossene Ehe war gültig.

Die Einteilung der Ehehindernisse in dieser Weise geschah also im Hinblick auf die Folgen, die sich an eine trotz Vorliegens eines Ehehindernisses vollzogene Eheschließung knüpften. Des weiteren wurden bereits von der kanonistischen Lehre die impedimenta dirimentia eingeteilt in impedimenta dirimentia publica und in impedimenta dirimentia privata, ja nachdem die Ehehindernisse im öffentlichen Interesse gegeben waren oder im privaten Interesse des jeweils Betroffenen. Diese Unterscheidung hatte die praktische Bedeutung, daß die im öffentlichen Interesse gegebenen Ehehindernisse ohne weiteres zur Annullation der Ehe führten; soweit sie nur im privaten Interesse gegeben waren, gaben sie dem Betroffenen ein Anfechtungsrecht.

Die Systematik der Ehehindernisse sieht demnach so aus:

1. Aufschiebende Ehehindernisse,
2. trennende Ehehindernisse,
   a) öffentlich trennende,
   b) privat trennende.

Sie ist in dieser Form unverändert bis heute geblieben. Während das Personenstandsgesetz vom 23. 2. 1875 noch ausdrücklich von „Ehehindernissen" spricht, verwendet das BGB diesen Ausdruck nicht.

18) Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts S. 221 ff.

19) Summula de matrimonio des Bernardus um 1177. Vgl. Freisen a. a. O., S. 223 ff.

Dennoch enthalten seine Vorschriften der Sache nach eine Reihe von Ehehindernissen, wobei der innere Aufbau dieser Vorschriften unverkennbar aus der Dogmatik des kanonischen Rechts hergeleitet ist.

Die Ehehindernisse des bisher geltenden Rechts waren ausschließlich im BGB niedergelegt[20]). Sie sind in den §§ 1303, ff. enthalten. Da allein das BGB diese Materie regeln sollte, hätte eine Abänderung des Kataloges der Ehehindernisse nur durch Aenderung des BGB erfolgen können. Es ist heute aber ohne Frage möglich, daß solche Veränderung auch durch Erlaß von Gesetzen geschehen kann, die nicht unmittelbar das BGB an sich durch Hinzufügen neuer oder Streichen bereits bestehender Vorschriften abändern; denn die gesamte Gesetzgebung ist den Erfordernissen der jeweiligen rechtspolitischen Verhältnisse entsprechend flüssiger gehalten. Die Frage ist jedoch aufgeworfen worden, ob aus dem Charakter des BGB als einer Kodififikation des bürgerlichen Rechts heraus geschlossen werden müsse, daß seine Vorschriften allein durch Gesetze geändert werden können, die das BGB an sich ändern. Dann wären gesetzliche Vorschriften, die außerhalb seines Rahmens liegen, für die im BGB geregelten Lebensbereiche unbeachtlich[21]). Diese Ansicht ist jedoch als völlig lebensfremd abzulehnen, denn der im Gesetz enthaltene rechtspolitische Grundgedanke strahlt seine Wirkungen über den in ihm unmittelbar geregelten Lebensfall hinaus auf weite Strecken des Rechtslebens aus. Dieser Wirkung entgehen auch die Kodifikationen nicht. Es ist daher sehr wohl möglich, daß ein Gesetz, das nicht ausdrücklich Bezug auf die Vorschriften des BGB nimmt, dessen Inhalt abändert. Die Vorschriften des EGG können also Wirkungen bürgerlichrechtlicher Art haben und somit eine Ergänzung des BGB darstellen.

Die in den §§ 1303 ff BGB enthaltenen Ehehindernisse haben folgenden systematischen Zusammenhang:

a) Nicht zwingende materiellrechtliche Erfordernisse mit der Wirkung von bloß aufschiebenden Ehehindernissen, deren Verletzung die Gültigkeit der dennoch geschlossenen Ehe nicht beeinflußt: §§ 1303, 1305—08, 1310, II, 1311, 1313, 1314, 1315, 1349 BGB.

b) Zwingende materiellrechtliche Erfordernisse mit der Wirkung von trennenden Ehehindernissen, deren Verletzung die formgültig abgeschlossene Ehe zu einer vernichtbaren stempelt. Nach dem Grunde und der Art der Geltendmachung werden unterschieden:

1. Solche, die im öffentlichen Interesse gegeben und aufgestellt worden sind und daher einen Nichtigkeitsgrund abgeben: §§ 1323—28 BGB.

20) Eine gewisse Ausnahme mag die oben S. 4 besprochene Strafvorschrift des Ges. z. Bekämpf. d. Geschl. Krankh. darstellen. Diese Vorschrift wird aber auch nur sinngemäß als Ehehindernis aufgefaßt, was auch noch bestritten ist.

21) In diesem Sinne Zeitschr. f. Standesamtswesen, Eck, 1930, S. 104.

2. Ferner solche, die im Interesse des einzelnen benachteiligten Ehegatten Beachtung finden, d. h. ihm ein Anfechtungsrecht zugestehen: §§ 1330–35, 1350 BGB.

Dieser Unterscheidung des materiellen Eherechts entsprechen die eigenartig ausgestalteten Klagen, welche die Nichtigkeit oder die Anfechtung der Ehe zum Gegenstand haben (§§ 606–639 ZPO).

In diesen Aufbau sind die Ehehindernisse des EGG einzugliedern.

Aus dem Wortlaut des § 1 EGG in Verbindung mit dem Sprachgebrauch des BGB kann geschlossen werden, daß es sich um ein sogenanntes aufschiebendes Ehehindernis handelt[22]). § 1 EGG lautet: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn . . ." Bei der Auslegung von Gesetzesstellen ist vom Wortlaut unter Beachtung des Sprachgebrauchs auszugehen. Dabei ist insbesondere die juristischtechnische Redeweise zu berücksichtigen. Wird im Gesetz gesagt, ein Akt „dürfe" nicht vorgenommen werden, und wird er dennoch vorgenommen, so ist er regelmäßig gültig. Er zieht allerdings für den Handelnden andere Nachteile nach sich (wie z. B. die Anfechtbarkeit). Anders ist es, wenn es heißt, ein Akt „könne" nicht vorgenommen werden; dann ist er bei verbotswidriger Vornahme nichtig. Daß die Eheschließung nicht vorgenommen werden dürfe, sagt das BGB in: §§ 1303, I, 1303, II, 1310, II, 1311, 1313, 1314, 1315, 1349. Bei diesen Vorschriften handelt es sich immer um aufschiebende Ehehindernisse, d. h. die Ehe wird vorerst als gültig angesehen. Ein zwingender Schluß auf die Rechtsnatur eines Ehehindernisses läßt sich daraus aber nicht herleiten, weil dieselbe Sprachwendung auch bei einigen trennenden Ehehindernissen angewendet ist; so in den §§ 1309, I, 1310, I, 1312 BGB. Bei Vorliegen dieser Tatbestände ist Nichtigkeit die Folge, obwohl die Formulierung „darf nicht" dazu keinen Anlaß gibt. Die Ausnahme, die die Formulierung der letztgenannten Vorschriften von den übrigen macht, zeigt jedoch, daß es voreilig ist, allein aus dem Wortlaut des Gesetzes auf dessen Rechtsnatur zu schließen.

Es bleibt nur die Möglichkeit, die vorliegende Bestimmung ihrem Inhalt nach auf ihre Rechtsnatur zu untersuchen.

In § 1 a–d EGG sind Tatbestände genannt, bei deren Vorliegen eine Ehe nicht geschlossen werden darf. Eine besondere Rechtsfolge ist daran, daß die Ehe trotz Vorliegens solcher Umstände dennoch geschlossen wurde, nicht geknüpft; d. h. die entgegen § 1 a–d EGG geschlossene Ehe ist gültig und bleibt es auch nach dem EGG. Wenn es aber so ist, dann handelt es sich bei dem vorliegenden Ehehindernis um ein aufschiebendes[23]).

22) Brandis schließt daraus das Gegenteil, S. 112.
23) Maßfeller, Deutsche Justiz 1935, 1879.

Anders ist die Rechtslage, wenn entgegen den Verboten des § 1 a—d EGG die Eheschließung von den Verlobten erschlichen wurde. Dann ist die so zustande gekommene Ehe nach § 3, I, 1 u. 2 EGG nichtig. Hier handelt es sich um ein trennendes Ehehindernis. Die Rechtsfolge der Nichtigkeit knüpft sich aber nicht schon an das Vorliegen der in § 1 a—d EGG aufgezählten Tatsachen, vielmehr muß zu diesen Umständen noch die Erschleichung der Eheschließung hinzukommen. Das trennende Ehehindernis ist daher in der „Erschleichung der verbotenen Eheschließung" zu sehen. Da das EGG nicht jede Erschleichung der Eheschließung als Ehehindernis ansieht, sondern nur drei Fälle nennt, so ergeben sich drei trennende Ehehindernisse aus dem EGG.

1. Nichtigkeit der Ehe, wenn die Eheschließung entgegen den Verboten § 1 a—d EGG erschlichen wurde, indem durch wissentlich falsche Angaben die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses herbeigeführt wurde (§ 3 I, 1, 1. Hälfte).

2. Nichtigkeit der Ehe, wenn die Eheschließung dadurch erschlichen wurde, daß durch wissentlich falsche Angaben die Mitwirkung des Standesbeamten herbeigeführt wurde (§ 3, I, 1, 2. Hälfte EGG).

3. Wenn die Eheschließung dadurch erschlichen wurde, daß sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Auslande vorgenommen wurde (§ 3, I, 2 EGG).

Hierbei handelt es sich um öffentlich trennende Ehehindernisse; denn sie haben nicht wie die privat trennenden Ehehindernisse die Anfechtbarkeit, sondern die Nichtigkeit der Ehe zur Folge.

Die Ehehindernisse der EGG sind in folgender Anordnung entsprechend der Systematik des BGB dem Eheschließungsrecht des BGB einzugliedern.

1. Soweit es sich um die aufschiebenden Ehehindernisse handelt (§ 1 a—d EGG), sind sie den Vorschriften der §§ 1303 ff BGB zur Seite zu stellen. Sie gehören also in den Bereich der Vorschriften, die bei der Eingehung der Ehe zu beachten sind (Familienrecht 1. Abschnitt, 2. Titel).

2. Die trennenden Ehehindernisse des § 3 i. V. mit § 1 a—d EGG gehören dagegen ihrer Natur nach zu den Vorschriften des dritten Titels des Familienrechts, insbesondere zu den §§ 1323—1329[24]).

Die Vorschriften des EGG sind zwar nicht denen des BGB immanent. Sie stehen ihm nur zur Seite. Die Grundsätze des BGB gelten auch für sie, jedoch nur soweit sich aus Sinn und Technik des EGG nichts anderes ergibt.

---

24) Ebenso Knothe in JW 1935 S. 3429.

Die heutige Fassung des § 1323 BGB ist daher falsch. Es muß dort nicht heißen: „Eine Ehe ist nur in den Fällen der §§ 1324 bis 1328 nichtig", sondern „Eine Ehe ist nur in den ausdrücklich vom Gesetz bestimmten Fällen nichtig". Diese Formulierung hat den Vorteil, daß Sie nie überholt werden kann. Sie ist daher einer einfachen Erweiterung der aufgeführten Paragraphen vorzuziehen. Heute muß § 1323 BGB entsprechend angewendet werden, obwohl seine Form ehemals gerade deshalb so gewählt wurde, um die entsprechende Anwendung zu verneinen; denn aus dem Wörtchen ‚nur' in § 1323 BGB folgt, daß das Gesetz von den Grundsätzen des internationalen Privatrechts abgesehen, andere als die in §§ 1324—28 BGB aufgezählten Gründe für die Nichtigkeit einer Ehe nicht kennt[25]). Diese Regelung kann aber heute nicht mehr gültig sein.

Während diese Teile des BGB durch die vorliegenden Vorschriften tatsächlich vergrößert worden sind, hat sich an dem Umfang der privat trennenden Ehehindernisse nichts geändert. Aber auch auf sie hat das EGG Einwirkungen gehabt, indem sein Leitgedanke die Auslegung der §§ 1333, 1334 BGB wesentlich beeinflußt.

Man unterscheidet ferner einseitige und doppelseitige Ehehindernisse. Die einseitigen Ehehindernisse treffen nur einen Ehewerber und stehen seiner Eheschließung entgegen. Die doppelseitigen dagegen treffen beide Verlobten und verbieten beiden, die Ehe zu schließen. Das EGG enthält doppelseitige Ehehindernisse[26]); denn in § 1 a—d EGG heißt es: „Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn einer der Verlobten . . ." an einer der bezeichneten Krankheiten leidet. Daraus ergibt sich, daß beiden Verlobten die Eheschließung verboten ist, wenn nur einer von ihnen erkankt ist. Der Grund für eine derartige Vorschrift ist darin zu sehen, daß nicht allein dem kranken Verlobten die Eheschließung untersagt ist, sondern auch dem gesunden zu seinem Schutz verboten ist, einen Kranken zu ehelichen. — Über die Folgen dieser Regelung, die besonders bei den zwischenstaatlichen Bestimmungen zutage treten, weiter unten[27]).

---

25) Motive IV, 47. Protokolle IV, 56.
26) Ebenso Brandis S. 112.
27) Siehe 3. Teil unter fünftens.

II. Teil.

Die einzelnen Ehehindernisse des EGG.

1. Allgemeines.

Zwar verbietet das EGG nicht grundsätzlich alle gesundheitlich unerwünschten Ehen, es stellt aber auch nicht einen unveränderlichen Katalog derjenigen Krankheiten auf, bei deren Vorliegen die Eheschließung nicht vorzenommen werden darf. Das ist ein wichtiger Unterschied gegenüber dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses, das in § 1 ausdrücklich feststellt, welche Krankheiten in seinem Sinne als Erbkrankheiten anzusehen sind. Das EGG überläßt der Praxis die Entscheidung darüber, ob eine Krankheit im Einzelfall der Eheschließung entgegensteht oder nicht. Die Vorschriften des § 1 a—d EGG geben nur einen mehr oder minder grundsätzlichen Rahmen an. Er umfaßt eine große Anzahl von Fällen, ohne diese im einzelnen genau anzugeben. So sind insbesondere die Vorschriften des § 1, I a u. c sehr elastisch gehalten; sie lassen keine allgemeingültige Aufzählung aller unter sie fallenden Tatbestände zu, sondern erfordern in jedem konkreten Fall eine auf diesen besonders zugeschnittene Entscheidung[28]).

Anders dagegen enthalten die Vorschriften des § 1, I b, d EGG eine feststehende Anzahl bestimmter Tatbestände.

2. Das Ehehindernis der Infektionskrankheit.

Nach § 1 a EGG darf eine Ehe nicht geschlossen werden, „wenn einer der Verlobten an einer mit Ansteckungsgefahr verbundenen Krankheit leidet, die eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teiles oder der Nachkommen befürchten läßt".

Grundsätzlich war nach dem bisherigen Rechtszustand die Tatsache, daß ein Verlobter an einer ansteckenden Krankheit litt, kein Hinderungsgrund für die Eingehung einer Ehe. Den einzigen, aber auch ganz unzulänglichen Schutz bildete die bereits besprochene Strafvorschrift des § 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Sie hatte nur geringe Wirkung; denn sowie der kranke Teil dem gesunden Mitteilung von seiner Erkrankung machte, war das Ehehindernis beseitigt. Wurde die Ehe trotz des Hindernisses geschlossen,

28) So Gütt-Linden-Maßfeller, S. 48.

so war sie gültig, da das Ehehindernis nur aufschiebenden Charakter hatte[29]).

Welche Bedeutung dagegen das EGG für die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten hat, zeigt der Aufsatz von Werr[30]).

Das Hauptmerkmal des vorliegenden Ehehindernisses ist die mit Ansteckungsgefahr verknüpfte Krankheit. Wann eine solche vorliegt, ist nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft zu entscheiden. Diese Entscheidung ist objektiv zu treffen, d. h. es muß sich um eine Krankheit handeln, die ihrem Wesen nach zu den übertragbaren gehört. Diese Krankheit muß sich in einem Stadium befinden, das „die – abstrakte – Gefahr der Übertragung der Krankheit auf einen anderen begründet"[31]); denn die gleiche Krankheit kann übertragbar sein oder auch nicht, je nachdem, in welcher Form sie auftritt (z. B. ist die offene Tuberkulose übertragbar, die geschlossene dagegen nicht).

Ohne weiteres müssen als Infektionskrankheiten die in Gesetzen als gemeingefährlich und übertragbar bezeichneten Krankheiten gelten[32]). So werden im Reichsgesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten[33]) aufgezählt: Aussatz (Lepra), Cholera (asiatische), Fleckfieber (Flecktyphus), Gelbfieber, Pest (orientalische; Beulenpest), Pocken (Blattern). Wegen dieser Krankheiten bestehen Vorschriften, wonach die Kranken streng zu isolieren sind. Es wird also schon meist deswegen nicht zu einer Eheschließung kommen. Immerhin ist bei einer dieser Krankheiten die Eheschließung gemäß § 1 a EGG zweifellos verboten. Über eine evtl. Ausnahme von diesem Eheverbot bei Lebensgefahr des Erkrankten s. weiter unten[34]) und § 24, 1. Durchführungs-Verordnung. Nach preußischem Gesetz über Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten[35]), dem preußischen Gesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose[36]) und Reichsgesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten[37]) gelten als gemeingefährliche, übertragbare Krankheiten: Diphterie (Rachenbräune), Genickstarre (übertragbare), Kindbettfieber (Wochenbett-, Puerperalfieber), Körnerkrankheit (Granulose, Trachom),

29) Über ähnliche Vorschriften im Eherecht anderer Länder s. Anm. 7.

30) Die Bedeutung des EGG für den Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten und Geschlechtsleiden, öffentliche Gesundheitspflege, Volksgesundheitsdienst, Heft 4, S. 86, 1936.

31) Beschluß des KG in JW 36/280. Auch Maßfeller JW 35/3066.

32) So Gütt, Einführung zum Blutschutz- u. Ehegesundheitsgesetz in „Der öffentliche Gesundheitsdienst", 1936, Heft 4, S. 122. Gütt-Linden-Maßfeller, S. 47. Heller. S. 94 ff.

33) v. 30. 6. 1900. RGBl. I, S. 306.

34) Siehe 3. Teil unter drittens.

35) v. 28. 8. 1905, Ges. S. S. 373 u. seinen Erweiterungen v. 23. 6. 1924, Ges. S. S. 566; 25. 6. 1926; Ges. S. S. 105; 25. 2. 1927, Ges. S. S. 41.

36) v. 4. 8. 1923, Ges. S. S. 474, Fassung S. 476.

37) v. 18. 2. 1927, RGBl. I, S. 61.

Rückfallfieber (febris recurrens), Ruhr, übertragbare (Dysenterie), Scharlach (Scharlachfieber), Typhus (Unterleibstyphus), Milzbrand, Rotz, Tollwut (Lyssa) usw. Lungen- und Kehlkopftuberkulose, Syphilis, Tripper, Schanker, epidemische Kinderlähmung. Ein großer Teil dieser Krankheiten schließt schon aus tatsächlichen Gründen aus, daß der Erkrankte während des Bestehens seiner Krankheit heiratet. Auch hier greift die oben erwähnte Ausnahme bei Lebensgefahr Platz[38]).

Diese Zusammenstellung ist für die Handhabung des EGG wohl von großer richtungweisender Bedeutung, jedoch darf ihr keinesfalls der Charakter der Vollständigkeit zugesprochen werden. Die Fassung des § 1 a EGG läßt sehr wohl zu und ist mit Bedacht so gewählt, daß die Zahl der in Betracht kommenden Infektionskrankheiten nicht feststeht.

Einer der Verlobten muß an einer Infektionskrankheit „leiden". An einer Krankheit leiden heißt aber, daß die Krankheit zumindest einmal manifest geworden, d. h. zutage getreten ist und noch andauert. Damit scheiden Anlageträger aus; das sind solche Personen, bei denen wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit eine Infektionskrankheit besonders günstige Bedingungen vorfindet und infolgedessen leicht zum Ausbruch gelangt.

Andererseits sind aber Träger von Krankheitserregern den an einer Infektionskrankheit leidenden Personen gleichzustellen[39]). Das ergibt sich aus dem Zweck des Gesetzes, denn ebenso wie der an einer Infektionskrankheit Erkrankte den anderen Verlobten gefährdet, so gefährdet auch derjenige, der zwar nicht erkrankt ist, aber Krankheitserreger ausscheidet, den anderen Verlobten bezw. die Nachkommen. Es kommt also auf das Vorhandensein einer Infektionsgefahr an. Wann eine solche vorliegt, ist Tatfrage und wird im gegebenen Fall vom Sachverständigen entschieden.

Nicht immer hat eine Infektionskrankheit den gefährlichen Charakter, daß ihr Vorhandensein ein Eheverbot rechtfertigt. Ein Ehehindernis im Sinne des Gesetzes stellt die Infektionskrankheit erst dann dar, wenn infolge der Ansteckungsgefahr eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teils oder der Nachkommen zu befürchten ist.

Die vorliegende Vorschrift läßt demnach zwei Voraussetzungen erkennen:

1. Es muß eine Infektionskrankheit an sich vorliegen (objektives Merkmal).
2. Die dadurch bestehende Infektionsgefahr muß eine erhebliche Schädi-

38) Gütt-Linden-Maßfeller S. 47 ff. Seiffert, Eheverbot und Eheberatung bei Tuberkulose. in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Volksgesundheitspflege 1936, H. 4, S. 127.

39) So: Stuckart-Globke, S. 166; Brandis, S. 115.

gung der Gesundheit des anderen Verlobten befürchten lassen (subjektives Merkmal).

Erst wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Eheschließung verboten. Wann insbesondere die zweite Voraussetzung gegeben ist, muß der Sachverständige auf Grund des medizinischen Tatbestandes und dessen Würdigung gemäß den Erfahrungen seiner Wissenschaft entscheiden.

Dazu ist zu bemerken. Eine erhebliche Schädigung der Gesundheit des anderen Teils ist dann zu befürchten, wenn dessen normaler Zustand schwer beeinträchtigt wird, d. h. dessen Leben und Gesundheit müssen ernsthaft bedroht sein. Dabei braucht nicht mit Sicherheit festzustehen, daß die Erkrankung des einen Verlobten den anderen Verlobten tatsächlich schädigen wird. Jedoch müssen objektive Anhaltspunkte vorliegen, aus denen ein gewissenhafter Arzt den Schluß ziehen muß, daß eine Gesundheitsschädigung zu befürchten ist.

Die Befürchtung einer nur unerheblichen Gesundheitsschädigung hindert daher die Eheschließung auf Grund der vorliegenden Vorschriften nicht[40]).

Es kommt daher immer auf den Grad der Erkrankung an. Nicht jede nur unbedeutende Krankheit begründet ein Eheverbot. Ein nur leicht an einer Infektionskrankheit leidender Verlobter dürfte demzufolge auch dann heiraten, wenn eine Übertragung der Krankheit auf den anderen Teil nicht ausgeschlossen ist, eine erhebliche Gefährdung von dessen Gesundheit bezw. der Nachkommen jedoch nicht zu befürchten ist[41]).

Andererseits muß es gleichgültig sein, ob die Schädigung der Gesundheit des anderen Verlobten nur vorübergehend oder von Dauer ist; denn selbst eine vorübergehend eintretende Gesundheitsschädigung des anderen kann die trotz dieser Gefahr geschlossene Ehe zu einer unerwünschten im Sinne des Zweckes des Gesetzes machen[42]). Ausreichend ist also nicht, wenn die Krankheit Zerrüttung oder unglückliche Ehe zur Folge haben wird[43]). Dieses Ergebnis wird dadurch gemildert, daß in solchen Fällen meist auch die den Grund des Ehehindernisses bildende Infektionsgefahr nur vorübergehender Natur ist. Mit der Ausheilung fällt also nach einiger Zeit das ganze Ehehindernis fort; die Eheschließung kann nun vollzogen werden[44]). Dieser Härte gegenüber, daß für eine gewisse Zeitdauer die Eheschließung untersagt

40) Brandis, S. 113.
41) Gütt-Linden-Maßfeller, S. 48; Maßfeller JW 1935, 3066.
42) s. o. S. 6, 7.
43) s. o. S. 8.
44) Beschluß des KG in JW 1936, 280.

ist, ist der erzielte Erfolg, nämlich die Verhütung einer gefährlichen Erkrankung des anderen Verlobten, bei weitem höher einzuschätzen.

Das wird überhaupt typisch sein für das Ehehindernis der Infektionskrankheit, daß es meist zur Folge haben wird, daß die Eheschließung bis zur vollen Ausheilung der Krankheit hinausgeschoben wird. Bei dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft sind die weitaus meisten Infektionskrankheiten schnell heilbar. Viele Verlobte, denen die Eheschließung gemäß § 1 I a EGG noch untersagt ist, werden, durch die Eheberatung aufmerksam gemacht, sich in ärztliche Beratung begeben[45]). Dieser mittelbare Zwang zur Herbeiführung einwandfreier Gesundheit ist von dem Gesetzgeber mit vollem Bewußtsein als Nebenzweck des Gesetzes verfolgt worden. Infolgedessen kann die Ausheilbarkeit einer Infektionskrankheit nicht als Begründung dafür dienen, das Vorliegen eines Ehehindernisses zu verneinen. Dazu kann auch das Versprechen der Ehewerber nicht führen, besondere Vorsichtsmaßregeln anwenden zu wollen oder eine beschleunigte Heilung der Krankheit herbeizuführen. Solange die gesundheitsschädigende Gefahr noch besteht, ist solchen Ehewerbern die Eheschliessung verboten.

Verboten muß die Eheschließung auch dann sein, wenn beide Verlobte an verschiedenen Infektionskrankheiten leiden, denn dann ist die Gefährdung der Gesundheit des anderen Teiles dadurch gegeben, daß er zu seiner eigenen Krankheit noch die des Ehegatten hinzuerwirbt.

Ähnlich liegt der Fall, wenn beide Teile an derselben Krankheit leiden. Dann kann zwar eine Gesundheitsschädigung durch Neuinfektion nicht eintreten. Der Grund des Eheverbots ist aber darin zu sehen, daß die Krankheit des einen Verlobten infolge der hinzutretenden Infektion von dem anderen in einem solchen Maße verschlimmert werden kann, daß bei ihm von einer erheblichen Gesundheitsgefährdung gesprochen werden muß. Dieser Fall wird jedoch erst dann erheblich, wenn infolge Unfruchtbarkeit (Zeugungs- bzw. Gebärunfähigkeit) eines Teils Nachkommen von den Ehewerbern nicht zu erwarten sind; denn sonst würde allein schon deren Gefährdung ausreichen, die Ehe zu verbieten.

Jedoch wird die Eheschließung dann gestattet werden müssen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: Unfruchtbarkeit beider Verlobten, die an derselben Infektionskrankheit in einem solchen Grade leiten, daß weder bei dem einen noch bei dem anderen eine erhebliche

---

45) s. dazu Werr, Bedeutung des EGG f. d. Bekämpfung d. Geschlechtskrankheiten in: Der öffentliche Gesundheitsdienst, Volksgesundheitspflege 1936, Heft 4, S. 86 (89).

Verschlimmerung der Krankheit infolge gegenseitiger Ansteckung zu befürchten ist. In diesem praktisch wohl kaum anzutreffenden Fall sind die Verlobten gesundheitlich ernstlich wohl nicht gefährdet, und da Nachkommen nicht zu erwarten sind, liegt hier ein Fall vor, dem § 1 I a EGG bei der Eheschließung nicht im Wege steht.

Soweit geht der Gesundheitsschutz des Gesetzes für den anderen Verlobten. Wie die Überschrift des Gesetzes aber zeigt, verfolgt es in erster Linie die erbgesunde Fortentwicklung des Volksganzen. Dabei denkt es vornehmlich an die aus der Verbindung der beiden Ehewerber hervorgehenden Kinder und ihren Wert für die Allgemeinheit. Daher soll ein Ehehindernis auch dann vorliegen, wenn durch die Infektionskrankheit eine Gesundheitsschädigung der Nachkommen befürchtet wird. In erster Linie ist dabei an die aus der Ehe der Ehewerber zu erwartenden Kinder zu denken. Es müssen aber auch bereits vorhandene Kinder als Nachkommen im Sinne dieser Vorschrift angesehen werden. Das gewinnt in dem Fall Bedeutung, wenn infolge der Unfruchtbarkeit eines Teils Kinder aus dieser Ehe nicht mehr erwartet werden können. Dann kommt die Gesundheitsgefährdung dieser Nachkommen nicht in Betracht. Es ist aber mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die bereits vorhandenen Kinder (entweder aus früherer Ehe oder uneheliche) durch die beabsichtigte Eheschließung gesundheitlich gefährdet werden. Ob und unter welchen Umständen dies der Fall sein wird, ist Tatfrage[46]).

Sind beispielsweise die Kinder an einem anderen Ort untergegebracht und werden sie nach der Eheschließung nicht in den Haushalt der Ehegatten aufgenommen, so kann von ihrer Gesundheitsgefährdung nicht die Rede sein. Die Ehe wäre dann aus diesem Grunde nicht zu verbieten.

Ebenso kann auch dann nicht von einer Gesundheitsgefährdung gesprochen werden, wenn der kranke Teil Kinder mit in die Ehe bringt. Ist die Eheschließung aus anderen Gründen nicht zu verbieten, so kann ihr auch dieser Umstand nicht entgegenstehen[47]).

Andererseits erlaubt schon der Wortlaut der Vorschrift nicht, in dem Fall die Eingehung der Ehe zu verbieten, wenn beide Verlobten gesund sind, während der eine Teil kranke Kinder hat. Obwohl auch hier die Möglichkeit der Gesundheitsschädigung des anderen Teils besteht, verbietet sich die sinngemäße Anwendung der Vorschriften, da mit anderen weniger weittragenden Mitteln der Gefahr begegnet

46) Ebenso Gütt-Linden-Maßfeller S. 60; Brandis, S. 114; abweichend Stuckart-Globke, S. 167, wo die Ansicht vertreten wird, daß nur zu erwartende Nachkommen beachtet werden dürfen und bereits vorhandene außer Betracht bleiben.
47) Gütt-Linden-Maßfeller, S. 60.

werden kann. Es geht über den Rahmen des Gesetzes hinaus, wollte man in diesem Fall die Eheschließung verbieten, während beispielsweise durch fürsorgerische Maßnahmen derselbe Erfolg erzielt werden könnte.

3. Das Ehehindernis der Entmündigung.

a) Bisheriger Rechtszustand.

Bevor das EGG erlassen wurde, waren dem Eheschließungsrecht Ehehindernisse wegen Entmündigung unbekannt.

Allerdings kann ein wegen Geisteskrankheit gemäß § 6 BGB Entmündigter eine Ehe nicht eingehen, weil er nach § 104 BGB geschäftsunfähig ist. Das ist nicht besonders im Gesetz ausgesprochen worden[48]). Es ergibt sich aber aus § 105, I und § 1325, I BGB. Gemäß § 105, I BGB ist die Willenserklärung, die ein Geschäftsunfähiger abgibt, nichtig. Ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter kann also eine Willenserklärung, die zu einer gültigen Eheschließung führt, nicht abgeben. Daran ändert sich auch nichts, wenn die Willenserklärung in sogenannten lichten Zeiträumen abgegeben wird. Da auch eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters nicht zur Eheschließung führt (§ 1317 BGB), so ist dem wegen Geisteskrankheit entmündigten die Eheschließung schlechthin unmöglich.

Es liegt hier aber nicht der Fall eines Eheverbotes im Sinne eines Ehehindernisses vor, vielmehr kommt die Ehe mangels gültiger Willenserklärungen nicht zustande.

Da die Entmündigung an sich also keinen Hinderungsgrund für die Ehe abgibt, ist solchen Personen, die gemäß § 6, Ziff. 2, 3 BGB wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht oder nach § 1906 BGB entmündigt worden sind, die Eingehung der Ehe möglich. Diese Personen sind gemäß §§ 114, 107 BGB nur beschränkt geschäftsfähig, weswegen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bezw. des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

b) Rechtszustand nach Inkrafttreten des EGG.

Hierin wird durch das Inkrafttreten des EGG ein Wandel geschaffen. Die Entmündigung schlechthin ohne Rücksicht auf ihren Grund ist jetzt Ehehindernis. Denn § 1, I b EGG bestimmt, daß eine Ehe dann nicht geschlossen werden darf, wenn einer der Verlobten entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

48) Die Motive Bd. IV, § 1231 enthielten folgende Bestimmung: „Eine geschäftsunfähige Person kann eine Ehe nicht schließen". Ebenso ALR, II, 1, § 39; Sächs. GB § 1592 i. V. mit § 4, Sächs. Ges. v. 15. Nov. 1875; Gothaer Ehegesetz v. 15. Aug. 1834; §§ 2 ff. Altenburger Eheordnung v. 13. 5. 1837; § 165 Hessischer Entwurf II, Art. 8.

Die gesetzgeberischen Gründe zu dieser Vorschrift, die die Bestimmungen des BGB sehr erweitert, sind folgende: Geisteskranke und geistesschwache Personen, solche, die Trinker oder Verschwender sind, gefährden infolge Vererbung ihrer minderwertigen geistigen und charakterlichen Anlagen den Nachwuchs. Diese Personen sollen vom Fortpflanzungsprozeß nach Möglichkeit ferngehalten werden; denn oftmals werden sie nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses fallen, sodaß der Gefahr der Vererbung ihrer Anlagen durch Sterilisation nicht begegnet werden kann. Das Sterilisationsgesetz soll nur die allergefährlichsten Fälle erfassen und die aus ihnen der Volksgemeinschaft drohende Gefahr beseitigen. Daher ist auch die Ehetauglichkeit einer Person keinesfalls schon dadurch festgestellt, daß diese nicht unter die Bestimmungen des Sterilisationsgesetzes fällt. Das ergibt sich ferner daraus, daß über das Ergebnis der Erbkrankheit (§ 1, I d EGG) hinaus noch weitere Ehehindernisse aus gesundheitlichen Gesichtspunkten — nämlich § 1, I a—c EGG — im EGG aufgestellt worden sind.

Bei Geisteskrankheit und Geistesschwäche wird in vielen Fällen eine Erbkrankheit vorliegen, sodaß diesen Personen gemäß § 1, I d EGG die Eingehung der Ehe verboten ist.

Aber auch dann, wenn Vererbung dieser Anlagen nicht stattfinden sollte, ist das Eheverbot noch dadurch gerechtfertigt, daß die in Frage stehenden Personen eine ordentliche Erziehung ihrer Kinder gefährden. Sie, die nicht einmal in der Lage sind, ihre eigenen Angelegenheiten ordentlich zu besorgen, sind auch völlig ungeeignet, eine rechte Ehe zu führen. Sie sind den Aufgaben — sittlicher, tatsächlicher Art —, die während der Ehe an die Ehegatten gestellt sind, keineswegs gewachsen. Die Ehen, die sie eingehen würden, sind in jeder Hinsicht als unerwünscht für das Volksganze anzusehen[49]). Ist die Entmündigung wegen Trunksucht oder Verschwendung ausgesprochen worden, so mögen die Betreffenden erst einmal die Besserungsfähigkeit ihrer Veranlagung nachweisen; dann wird die Entmündigung aufgehoben werden können, und einer Eheschließung steht § 1, I b EGG nicht mehr im Wege.

Auch hier ist wieder zu betonen, daß dieses Eheverbot nicht aus dem Grunde aufgestellt worden ist, den Abschluß solcher Ehen zu verhüten, die wahrscheinlich bald unglücklich und zerrüttet werden würden. Der Gesetzgeber hat sich die Erreichung dieses Zieles nicht zur Aufgabe gemacht.

Das Ehehindernis des § 1, I b EGG besteht in folgenden Fällen: Gemäß § 6 BGB kann entmündigt werden:

49) Entscheidung des KG JW 1936, S. 888, Nr. 33; Maßfeller JW 1935, S. 3065; ders. Deutsche Justiz 1935, S. 1875; ferner Deutsche Justiz 1935, S. 1547.

1. Wer infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag.

2. Wer durch Verschwendung sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt.

3. Wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.

Unter vorläufige Vormundschaft kann gestellt werden

4. Ein Volljähriger, dessen Entmündigung beantragt ist, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich hält (§ 1906 BGB).

Das Eheschließungsverbot besteht nicht schon dann, wenn die Tatsachen gegeben sind, die eine Entmündigung rechtfertigen; vielmehr muß die Entmündigung durch gerichtliche Entscheidung ausgesprochen und rechtskräftig sein. Solange das Entmündigungsverfahren schwebt, aber noch nicht zum Abschluß gekommen ist, kann die Ehe nicht gemäß § 1, I b EGG, sondern möglicherweise nur nach § 1, I c EGG verboten werden. Die Entscheidung des auf Entmündigung bezw. Aufhebung der Entmündigung erkennenden Vormundschaftsgerichts ist für die Prüfung, ob ein Ehehindernis aus § 1, I b EGG vorhanden ist, bindend. Die Prüfung darf sich daher nicht auf die Gründe und Begründetheit der Entmündigung erstrecken. Beides ist zu trennen. Die Prüfung darf sich nur darauf erstrecken, ob eine Entmündigung vorliegt oder nicht. Die Entmündigung oder die vorläufige Vormundschaft muß im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses noch bestehen[50]).

Andererseits besteht das Ehehindernis der Entmündigung auch nur, solange die Entmündigung ausgesprochen ist[51]). Wird diese durch gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so ist auch das Eheverbot des § 1, I b EGG nicht mehr gerechtfertigt. Das muß auch dann gelten, wenn die Entmündigung durch eine falsche Entscheidung aufgehoben wurde. In solchen Fällen ist dann immer § 1, I c EGG zu prüfen, um dennoch die Eheschließung zu verhindern.

Solange die Entmündigung noch nicht aufgehoben ist, wird allerdings die Ehe auch dann nicht zuzulassen sein, wenn sich der Zustand der entmündigten Person soweit gebessert hat, daß der Entmündigungsgrund fortgefallen ist. Dieser möglicherweise formalistisch erscheinende Standpunkt wird dadurch gemildert, daß in solchen Fällen die Auf-

50) Gütt-Linden-Maßfeller S. 64.
51) Gütt-Linden-Maßfeller, S. 63.

hebung der Entmündigung bald erreicht werden kann, sodaß es nur eine Frage der Zeit ist, wann für die betreffende Person das Ehehindernis gemäß § 1, I b EGG fortfällt.

So oft irgendwelche Voraussetzungen des § 1, I b EGG nicht vorliegen, ist die Vorschrift § 1, I c EGG in Betracht zu ziehen. Man erkennt, daß die beiden Vorschriften sich ergänzen und größtenteils sogar überschneiden. Zwischen ihnen besteht ein ganz besonderer Zusammenhang[52]), auf den unten eingegangen wird.

Fraglich ist, ob die Eheschließung auch dann zu verbieten sein wird, wenn der entmündigte oder der andere Teil oder beide unfruchtbar sind. Da in diesem Fall Nachkommen nicht zu erwarten sind, deren gesundheitliche Gefährdung also nicht befürchtet zu werden braucht, kann aus diesem Grunde ein Eheverbot nicht gerechtfertigt sein. Dennoch liegt es hier vor; weil einem Entmündigten die geistige und charakterliche Fähigkeit fehlt, eine ordentliche und rechte Ehe zu führen. Man wird wohl sagen müssen, daß jede Ehe eines, sei es nun Geistesschwachen, Trinkers oder Verschwenders für das Volksganze unerwünscht ist, selbst dann, wenn er keine Nachkommen haben wird, da er den anderen Ehegatten durch seine Veranlagung stark gefährdet.

4. Das Ehehindernis der geistigen Störung.

Über den Rahmen der im § 1, I b EGG zu Ehehindernissen erklärten Tatbestände hinaus geht die Bestimmung des Buchstaben c. Selbst in Fällen, in denen eine Entmündigung nicht vorgenommen wurde, ist die Eheschließung dann verboten, wenn einer der Verlobten an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt.

Es sind drei Tatbestandsmerkmale zu unterscheiden.

1. Der Verlobte leidet an einer geistigen Störung,
2. er ist nicht entmündigt,
3. dennoch ist die Eheschließung für die Volksgemeinschaft unerwünscht.

Der Vorschrift liegen folgende rechtspolitische Erwägungen zu Grunde. In vielen Fällen geistiger Störung ist die betreffende Person entmündigt. Dann kommt § 1, I b zum Zuge. Häufig ist aber aus irgendeinem Grunde die Entmündigung nicht beantragt worden, obwohl die tatsächliche Lage eine Entmündigung rechtfertigen würde. In solchen Fällen könnte gemäß § 1 I b EGG die Eheschließung nicht verboten werden, weil der notwendige Entmündigungsbeschluß des Vormundschaftsgerichts fehlt. Davon kann aber die Ehetauglichkeit einer Person nicht abhängen; denn für die Ehetauglichkeit kommt es auf die

52) s. S. 25.

tatsächlichen und nicht auf die formalen Voraussetzungen an. Die tatsächlichen Voraussetzungen, nämlich die Minderwertigkeit durch die geistige Störung, sind aber die gleichen wie bei entmündigten Personen. Beide Personengruppen müssen gleich behandelt werden. Aber auch solche, bei denen eine Entmündigung rechtlich und tatsächlich nicht möglich ist, können in einem derartigen Maße an einer geistigen Störung leiden, daß es ratsam ist, ihnen die Ehe zu verbieten. Um all diesen Forderungen gerecht zu werden, ist die vorliegende Bestimmung geschaffen worden. Sie geht also über die Vorschrift des § 1, I b EGG hinaus und soll ermöglichen, in allen Fällen geistiger Minderwertigkeit die Eheschließung zu untersagen.

Wiederum soll nicht jede geistige Störung ein Eheverbot begründen. Das allgemeine Eheverbot der an geistigen Störungen Leidenden wird dadurch eingeengt, daß deren Eheschließung nur dann verboten werden soll, wenn die Ehe für das Volksganze unerwünscht erscheint.

Die Vorschrift des § 1, I c EGG ist aus den gleichen Motiven heraus entstanden, wie die ihr vorangehende Bestimmung. Geistig minderwertigen Personen soll die Eheschließung untersagt sein. Tatsächlich sind die Fälle des § 1, I b in denen des § 1, I c EGG enthalten; denn wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht, der ist zweifelsohne dem Kreis der Personen zuzurechnen, die an einer geistigen Störung leiden. Darüber hinaus erfaßt diese Vorschrift aber noch viele Fälle mehr. Es fragt sich nun aber, warum das Gesetz sich hier derart wiederholt. Betrachtet man die Bestimmung § 1, I b genau, so stellt sie nichts weiter dar, als daß in Fällen geistiger Störung eines Verlobten die Unerwünschtheit der Ehe gar nicht erst geprüft zu werden braucht, wenn die betreffende Person entmündigt ist. Es liegt hier also eine Fiktion des Gesetzes vor, derart, daß die Ehe einer an geistiger Störung leidenden Person ohne weiteres als unerwünscht für das Volksganze anzusehen ist, wenn diese entmündigt ist. Das bedeutet, daß der Gegenbeweis nicht erbracht werden kann. Empfehlenswert wäre es gewesen, die beiden Bestimmungen zusammenzufassen und wie folgt zu formulieren:

> Eine Ehe darf nicht geschlossen werden, wenn einer der Verlobten an einer geistigen Störung leidet, die die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht erscheinen läßt; eine Prüfung darüber erübrigt sich, wenn der Verlobte entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht.

In dieser Form erkennt man klar den gemeinsamen Sinn und Inhalt beider Vorschriften. Man erkennt aber auch den fiktiven Charakter, der der Tatsache der Entmündigung beigelegt ist. Nun zeigt es sich,

daß das EGG nicht vier, sondern nur drei neue Ehehindernisse aufstellt. Denn § 1, I b u. c regeln denselben Tatbestand, nämlich das Eheschließungsverbot geistig minderwertiger Personen.

Die Bestimmung des § 1, I c EGG greift in erster Linie dann Platz, wenn aus irgendeinem Grunde eine Person nicht entmündigt wurde. In zahlreichen Fällen kommt es gar nicht zur Eröffnung eines Entmündigungsverfahrens, weil die antragsberechtigten Verwandten es unterlassen, einen Antrag auf Entmündigung zu stellen. Die betreffende Person befindet sich in der Obhut von Angehörigen, die sie genügend und ausreichend betreuen. Dem ebenfalls antragsberechtigten Staatsanwalt (§ 646 ZPO) bezw. der Fürsorgeerziehungsbehörde[53]) ist der Fall infolgedessen nicht bekannt, oder aber es wird mit Bedacht von der Eröffnung eines Entmündigungsverfahrens Abstand genommen, weil die wenigen und geringfügigen Angelegenheiten des Betreffenden gerade noch von ihm, notfalls aber noch genügend von den Angehörigen besorgt werden.

Es gehören aber auch solche Fälle hierher, in denen ein Antrag auf Entmündigung abgelehnt werden mußte, weil es an den äußeren Voraussetzungen des § 6, 1—3 BGB fehlte, sei es, daß die betreffende Person ihre wenigen eigenen Angelegenheiten gerade noch selbst besorgen kann oder aber daß sie derart von Angehörigen betreut wird, daß sie sich oder ihre Familie nicht der Gefahr des Notstandes aussetzt und auch die Sicherheit anderer nicht gefährdet. In solchen Fällen wird von einer Entmündigung abgesehen, obwohl die betreffende Person geistig in eben solchem Maße minderwertig sein mag wie eine andere, die entmündigt wurde.

Das EGG hat deshalb nicht etwa die Wirkung, daß nun bei einem Entmündigungsverfahren eher auf Entmündigung erkannt werden muß, um damit die Eheuntauglichkeit zum Ausdruck zu bringen.

§ 1, I c EGG wird auch oft bei Minderjährigen angewendet werden müssen; denn ausgenommen die geisteskranken Minderjährigen, bei denen eine Entmündigung zur völligen Geschäftsunfähigkeit führt, können Minderjährige wegen geistiger Störung nicht entmündigt werden. Das hat seinen Grund darin, daß mit der Entmündigung nur der bereits bestehende Zustand, nämlich die beschränkte Geschäftsfähigkeit, erreicht werden kann. In Betracht kommen sowieso nur Minderjährige weiblichen Geschlechtes, da bei Männern die Ehemündigkeit mit der vollen Geschäftsfähigkeit zusammenfällt. Soweit nun minderjährige Frauen an einer geistigen Störung leiden ist zu prüfen, ob gemäß § 1, I c die Eheschließung zu verbieten ist.

53) Auf Grund § 70, IV Jugendwohlfahrtsgesetz vom 9. 7. 1922, RGBl I,633.

Bisher sind nur solche Fälle aufgezeigt worden, in denen die geistige Störung ausgereicht hätte, eine Entmündigung zu rechtfertigen, in denen aber wegen anderer Umstände die Entmündigung unterblieb. Aber auch solche Fälle rechnen hierher, bei denen die geistige Störung nicht ein die Entmündigung rechtfertigendes Maß erreicht hat, dennoch aber eine Ehe der betreffenden Person für das Volksganze unerwünscht ist. Die amtliche Begründung zählt hier solche geistigen Störungen auf, die zu verbrecherischen bzw. gemeinschaftsgefährlichem Verhalten geführt haben[54]; ferner wenn die geistige Störung schwere Psychpathie oder Psychose zur Folge hat[55]) und solche, deren Folge sittliche Haltlosigkeit sind (moral insanity). Dabei begründet nicht jede geringfügige Abweichung von der Norm das Eheverbot; vielmehr müssen „erhebliche geistige Störungen" bei einem der Verlobten festgestellt werden[56]). Die Entscheidung über alle Fälle wie die zuletzt aufgeführten wird praktisch sehr schwierig sein und überaus große Erfahrung und Verantwortung des Sachverständigen voraussetzen.

5. Das Ehehindernis der Erbkrankheit.

Als letztes der im EGG aufgestellten Ehehindernisse ist das Ehehindernis der Erbkrankheit zu nennen. Es liegt dann vor, wenn
1. einer der Verlobten an einer der im Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses genannten Krankheiten leidet.
2. Bei gleichzeitiger Fruchtbarkeit des anderen Verlobten.
Diese beiden Tatbestandsmerkmale ergeben sich aus § 1, I d EGG i. V. mit § 1, II EGG.

Über die rechtspolitischen Gründe zu dieser Vorschrift ist auszuführen: Das Ehehindernis der Erbkrankheit ist die sich notwendig aus dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses ergebende Folgerung, daß erbkranke Personen von der Fortpflanzung ausgeschlossen werden müssen. Solche Personen gefährden die Volksgesundheit in besonders starkem Maße. Dem wird allerdings mit den Maßnahmen des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses schon erheblich entgegengetreten, nämlich durch die Unfruchtbarmachung des Betreffenden. Es gibt aber eine ganze Reihe Fälle, in denen aus verschiedenen Gründen[57]) von einer Unfruchtbarmachung abgesehen worden ist. In diesen Fällen ist die Volksgesundheit besonders stark in Gefahr. Anderer-

---

54) Beschluß des Erbgesundheitsobergerichtes Frankfurt a/M. in JW 36/995

55) s. auch Runderlaß des Reichs- und Preuß. Min. des Innern v. 19. 10. 1935 (Ministerialbl. f. d. inn. Verwaltg. S. 1299).

56) KG in JW 1936/280.

57) Gefahr für das Leben der unfruchtbar zu machenden Person, Brandis, S. 121.

seits ist aber auch dem unfruchtbar Gemachten die Eheschließung verboten. Zwar kann von einer Gefährdung der Volksgesundheit nicht die Rede sein. Geht man jedoch auf den Sinn und Zweck jeder Ehe zurück, die in der Erzeugung der Nachkommenschaft liegen, dann zeigt sich, daß ein Unfruchtbarer für die Ehe ungeeignet ist. Wollte man dennoch die Ehe gestatten, so ließe man zu, daß eine zeugungs- bezw. gebärfähige Person an einen unfruchtbar gemachten Partner gebunden würde. Der Volksgesamtheit ginge damit eine weitere Person für den Fortpflanzungsprozeß verloren. Das ist bevölkerungspolitisch gesehen ungesund. Nicht zu ändern ist diese Tatsache, wenn auch der andere Verlobte unfruchtbar ist. Daher ist die Eheschließung solcher Verlobten gestattet. Die Unfruchtbarkeit einer Frau braucht nicht nachgewiesen zu werden, wenn sie das 45. Lebensjahr überschritten hat[58]). In diesem Fall kann von einem Verlust in Hinsicht auf quantitative Bevölkerungspolitik nicht gesprochen werden[59]).

Nach der vorliegenden Bestimmung darf die Ehe nicht geschlossen werden, wenn der eine Teil an einer Erbkrankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses und der dazugehörigen Ausführungsverordnungen leidet. Nach § 1, II des genannten Gesetzes handelt es sich um folgende Krankheiten: Angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkuläres (manisch-depresives) Irresein, erbliche Fallsucht, erblicher Veitstanz (Huntingtonsche Chorea), erbliche Blindheit, erbliche Taubheit, schwere erbliche körperliche Mißbildung. Da nur diese Erbkrankheiten ein Eheverbot begründen, so gehören Krankheiten anderer Art, auch wenn sie vererblich sind, nicht hierher. Personen, die an einer nicht aufgeführten Krankheit leiden, ist die Eheschließung nicht verwehrt. Dennoch bleibt zu prüfen, ob die Ehetauglichkeit nicht doch von anderen Vorschriften begründet wird[60]). Wann jemand an einer Erbkrankheit „leidet", muß nach den Regeln der medizinischen Wissenschaft entschieden werden[61]). Anlageträger, d. h. Personen, die zwar selbst nicht krank sind, aber geeignet sind, eine bei ihren Vorfahren vorhanden gewesene Erbkrankheit auf ihre Nachkommen zu übertragen, „leiden" selbst nicht an einer Erbkrankheit[62]). Ihnen ist die Eheschließung nicht zu verbieten[63]).

Erst nachdem die Krankheit, wenn auch nur vorübergehend, aus einer verborgenen Anlage sichtbar geworden ist, darf das Ehetauglichkeitszeugnis verweigert werden[64]).

58) § 25, I. Durchführungs-VO.
59) Gütt-Linden-Maßfeller S. 87.
60) Gütt-Linden-Maßfeller, S. 76, 77.
61) s. dazu Gütt-Rüdin-Ruttke, S.118, 11.
62) Gütt-Rüdin-Ruttke, S. 109.
63) Gütt-Linden-Maßfeller, S. 77.
64) Gütt-Linden-Maßfeller, S. 105.

Ist zwar der eheberatende Arzt zu der Überzeugung gelangt, daß ein Ehewerber an einer Erbkrankheit leidet, hat jedoch das Erbgesundheitsgericht die Unfruchtbarmachung entgültig abgelehnt, weil das Vorliegen einer Erbkrankheit nicht einwandfrei festgestellt werden konnte, so darf nach einem Runderlaß des Ministers des Innern[65]) der betreffenden Person ein Ehetauglichkeitszeugnis nicht verweigert werden. Das soll allerdings dann nicht gelten, wenn durch die Untersuchung neue Tatsachen festgestellt worden sind, die eine Wiederaufnahme des Verfahrens vor dem Erbgesundheitsgericht gemäß § 12, II Erbkrankennachwuchsgesetz rechtfertigen und demgemäß der Antrag auf Wiederaufnahme gestellt ist. Nimmt das Erbgesundheitsgericht das Verfahren nicht wieder auf, so ist das Ehetauglichkeitszeugnis auszustellen.

Kann eine Erbkrankheit nicht einwandfrei festgestellt werden und wird die Unfruchtbarmachung abgelehnt, so ist dieser Fall von dem zu unterscheiden, daß die Unfruchtbarmachung abgelehnt wird, weil die erbkranke Person entweder bereits fortpflanzungsunfähig ist oder aber der Eingriff sie in Lebensgefahr bringt. In diesem Fall „leidet" der Verlobte noch an einer Erbkrankheit. Die Eheschließung ist ihm untersagt. Ebenso ist es, wenn der erbkranke Verlobte in einer geschlossenen, die Fortpflanzung ausschließenden Anstalt untergebracht ist.

Ist auf Grund des Erbkranken Nachwuchsgesetzes eine Person unfruchtbar gemacht, so ist auch ihr die Eheschließung verboten, da durch den Eingriff das Leiden nicht beseitigt worden ist[66]).

Der regelmäßig in Betracht kommende Weg zur Entscheidung darüber, ob eine Erbkrankheit vorliegt, ist das Verfahren vor dem Erbgesundheitsgericht. Besteht also bei einer Person der Verdacht der Erbkrankheit, so hat der untersuchende Eheberater darauf hinzuwirken, daß beim Erbgesundheitsgericht ein Antrag gemäß §§ 2, 3 Erbkrankennachwuchsgesetz gestellt wird[67]). Bis zur rechtskräftigen Entscheidung dieses Verfahrens ist mit der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses zu warten, was zur Folge hat, daß solange die Eheschließung unmöglich ist.

Nach § 1, III Erbkrankennachwuchsgesetz kann ferner unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet. Es ist dies der einzige Fall, in dem ein nicht als Erbkrankheit geltender krankhafter Zustand zur Vornahme einer Unfruchtbarmachung berechtigt. Schwerer Alkoholismus wird also der Erbkrankheit gleichgestellt. Das muß auch für das EGG gelten. Die Unfruchtbarmachung des schweren

---

65) Runderlaß d. Reichs- u. Preuß. Minister des Innern vom 19. 10. 35 (Ministerialbl. f. d. inner. Verwaltung, S. 1299).

66) Pfundtner-Neubert, IV d, 13, Einführung. Beschluß des Landgerichts Frankfurt/M. in Deutsche Justiz 1936, 226 mit Anmerkg. v. Maßfeller.

67) Brandis, S. 121.

Alkoholikers geschieht deshalb, um ihn von der weiteren Fortpflanzung auszuschließen. In der Wissenschaft herrschte lange Zeit die Auffassung, daß Alkoholgenuß die Erbmasse direkt beeinflussen soll. Neuere Forschungen haben diese Auffassung erschüttert. Aber selbst, wenn das nicht zutrifft, ist der schwere Alkoholismus kennzeichnend für schlechte Erbanlagen[68]). Es hat sich immer gezeigt, daß die Nachkommen von schweren Alkoholikern häufig entweder schwachsinnig sind oder selbst an schwerem Alkoholismus leiden[69]). Alkoholsüchtige Personen sind nicht in der Lage, die Erziehung der Kinder ordentlich zu besorgen. Sie gefährden ihre Familie und Nachkommenschaft. Daher ist eine Ehe mit ihnen als unerwünscht für das Volksganze anzusehen. Allein schon dieser Grundgedanke des Gesetzes rechtfertigt das Eheverbot für schwere Alkoholiker[70]).

Auch die anderen gesetzlichen Maßnahmen wie Entmündigung, bei Jugendlichen Fürsorgeerziehung usw., zeigen, daß die Volksgemeinschaft vor diesen Personen in besonderem Maße geschützt werden muß. Einen weiteren notwendigen Schutz für die Volksgemeinschaft bedeutet es aber, wenn solchen Personen auch die Eheschließung untersagt ist.

Die Vorschrift wird allerdings auf die schweren Alkoholiker nicht direkt, sondern nur entsprechend angewendet werden können. Denn auch im Erbkrankennachwuchsgesetz ist zu erkennen, daß die schweren Alkoholiker den Erbkranken entsprechend behandelt werden. Aus Sinn und Zweck der Vorschrift ergibt sich aber notwendig die analoge Anwendung. Sie rechtfertigt sich auch noch aus der Überlegung, daß in einer ganzen Reihe derartiger Fälle die Eheschließung schon deswegen verboten sein wird, weil eine andere Bestimmung des EGG zum Zuge kommt. Häufig werden schwere Alkoholiker wegen ihrer Trunksucht entmündigt sein. Dann ist die Eheschließung schon nach § 1, b nicht zuzulassen.

Soweit einer Eheschließung die übrigen Bestimmungen nicht entgegenstehen, soll trotz Vorliegens einer Erbkrankheit die Ehe dann gestattet sein, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist. Das ist in § 1, I d, II bestimmt. Diese Regelung hat ihren Grund darin, daß die Gefahren, die der Volksgemeinschaft durch die Erbkrankheit drohen, bei fortpflanzungsunfähigen Personen nicht bestehen. Dabei ist es gleichgültig, ob die Fortpflanzungsunfähigkeit durch Unfall, von Natur oder ärztlichen Eingriff herrührt.

Die Unfruchtbarkeit des anderen Teiles muß nachgewiesen werden. Der Nachweis erübrigt sich, wenn der andere Teil eine Frau

68) Gütt-Rüdin-Ruttke, S. 170 ff.
69) Gütt-Rüdin-Ruttke, S. 173 mit guter Statistik.
70) Gütt-Linden-Maßfeller S. 86.

ist, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, weil dann die Unfruchtbarkeit vom Gesetz vermutet wird (§ 25 I. Durchführungs-Verordnung).

§ 1, II EGG ist eine vom Gesetz gemachte Ausnahme, die einer an einer im EGG genannten Krankheit leidenden Person mit einem Unfruchtbaren die Eheschließung gestattet. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich nur auf § 1, I d EGG und ist keinesfalls auf die übrigen Tatbestände anzuwenden; denn Ausnahmen dürfen auf keinen Fall ausdehnend ausgelegt werden[71]).

Fraglich bleibt aber, wie die Ehetauglichkeit eines schweren Alkoholikers zu beurteilen ist, wenn der andere Verlobte unfruchtbar ist. Die Entscheidung dieser Frage kann nur so geschehen, daß in jedem Einzelfall geprüft wird, ob die Ehe für die Volksgemeinschaft unerwünscht ist oder nicht. Als unerwünscht wäre m. E. eine Ehe zu bezeichnen, in der bereits vorhandene Kinder in dem Haushalt der Ehegatten leben werden. Gerade die sozialen und ethischen Gesichtspunkte spielen bei der Ehetauglichkeit eines Alkoholikers eine besondere Rolle. Es geht nicht an, daß Kinder durch das Milieu eines Trinkerhaushaltes gefährdet werden[72]).

---

71) Beschluß des Landgerichts Frankfurts/M.
Deutsche Justiz 1936, 226.

72) Gütt-Linden-Maßfeller S. 86; Gütt, Öffentlicher Gesundheitsdienst 1936 S. 126.

III. Teil.

1. Wirkungen der vorliegenden Ehehindernisse auf einige familienrechtliche Vorschriften des BGB.

Die Wirkungen des EGG erschöpfen sich nicht allein darin, daß das Familienrecht um mehrere neue Ehehindernisse bereichert worden ist: vielmehr müssen die darin enthaltenen Grundgedanken oftmals auch bei der Entscheidung von Fällen berücksichtigt werden, auf die das EGG keine unmittelbare Anwendung hat. So hat der Reichsminister der Justiz in der Ausführungsverordnung vom 4. 2. 1936[73]) ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Befreiung von einem Ehehindernis des BGB dann nicht in Frage kommt, wenn die dadurch ermöglichte Ehe durch die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes verboten ist. Es handelt sich um die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (§ 1303 BGB), des Ehebruchs (§ 1312 BGB), der Wartezeit (§ 1313 BGB), der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses (§ 4 der Verordn. v. 31. 5. 1934)[74]), vom Aufgebot (1316 BGB.) Das kann nur dann gelten, wenn unzweifelhaft ein Ehehindernis des EGG vorliegt; wenn z. B. einer der Verlobten entmündigt ist oder an einer Erbkrankheit leidet. In diesen beiden Fällen kann auch der Vormundschaftsrichter das Ehehindernis feststellen, sodaß von einer Entscheidung des Gesundheitsamts abgesehen werden kann.

In den übrigen Fällen (Ehehindernis der Infektionskrankheit, geistigen Störung) fehlt dem Vormundschaftsrichter jedoch die genügende medizinische Sachkenntnis. Er wird kaum in der Lage sein, eines dieser Ehehindernisse einwandfrei feststellen zu können. Das muß der zuständigen Behörde überlassen bleiben, weil sonst eine unsachgemäße Vorwegentscheidung über die Ehetauglichkeit vom Vormundschaftsrichter getroffen werden würde. Es hätte ferner zur Folge, daß die Rechtsmittelinstanz des ordentlichen Gerichts und nicht die im EGG angegebene über den Sachverhalt zu entscheiden hätte. Das hat auch das Kammergericht[75]) veranlaßt, die Prüfung der Ehetauglichkeit der zuständigen Behörde zu überlassen. Die Frage ist in einem Fall zur Sprache gekommen, der zwar nicht die Befreiung von einem Ehehindernis zum Gegenstand hatte, in dem vielmehr gemäß § 1304, II BGB die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung zur Eheschließung

73) Deutsche Justiz 1936, 208.
74) RGBl. I, 472.
75) Beschluß vom 17. 1. 36 in JW 36, 888, Nr. 33.

beantragt war. Die Sachlage ist aber eine so ähnliche, daß die Erörterung für § 1304, II BGB ebenso Geltung hat wie für die oben erwähnten Bestimmungen, über die Befreiung von Ehehindernissen; zumal auch in den angeführten Ausführungsbestimmungen des Reichsministers für Justiz gesagt ist, daß die Grundgedanken des EGG regelmäßig auch bei der Entscheidung über Gesuche um Volljährigkeitserklärungen (zwecks baldiger Eheschließung) sowie über die Ersetzung der Einwilligung des Vormundes oder der Eltern zur Eheschließung herangezogen werden müssen.

Das Kammergericht ist der Ansicht, daß die Entscheidung der Ehetauglichkeit völlig unabhängig von den übrigen vormundschaftlichen Maßnahmen zu treffen sei; denn diese hätten lediglich den Zweck, dem persönlichen Interesse des Mündels zu dienen. Das Verfahren zur Erteilung des Ehefähigkeitszeugnisses dagegen nehme die Interessen der Volksgemeinschaft wahr. Darum handele es sich um zwei voneinander unabhängige Verfahren. Dagegen nimmt Maßfeller Stellung[76]), indem er darauf hinweist, daß auch der Vormundschaftsrichter die Interessen der Volksgemeinschaft wahrzunehmen habe. Es müsse für ihn nicht allein das persönliche Interesse des Mündels, sondern darüber hinaus auch das öffentliche Interesse der Allgemeinheit maßgebend sein. Darum müßte er die Grundgedanken des EGG sehr wohl bei seinen Entscheidungen beachten. Er weist dann noch auf die erwähnte Ausführungs-Verordnung des Ministers hin, die seine Ansicht teile.

Der Gedankengang Maßfellers ist ganz verständlich, und ihm ist soweit Recht zu geben, daß der Vormundschaftsrichter die Grundgedanken der Rassen- und Ehegesundheitsgesetze nicht außer Betracht lassen darf. Ob er aber Entscheidungen über die Ehetauglichkeit treffen darf, mag noch fraglich sein und ist damit auch noch lange nicht gesagt; denn zur Feststellung über die Ehetauglichkeit gehört Sachverständnis. Außerdem steht auch in unzweifelhaften Fällen nicht fest, ob den betreffenden Verlobten die Eheschließung nicht dennoch gestattet wird, indem gemäß § 6 EGG und § 30 1. Durchführungsverordnung Befreiung von dem Ehehindernis gewährt wird. Darum kann die Überlegung, daß ein Ehehindernis des EGG die Eheschließung verbietet und daher die beantragte vormundschaftsrichterliche Entscheidung doch bedeutungslos sein wird, nicht dazu führen, abschlägig zu entscheiden. Anders ist es, wenn feststeht, daß die Befreiung nicht bewilligt wird.

M. E. ist daher bis auf unzweifelhafte Fälle dem Kammergericht Recht zu geben, wenn es sagt, daß die vormundschaftsrichterliche Genehmigung gemäß § 1304, II BGB nicht deswegen verweigert werden

76) Deutsche Justiz 36/337.

darf, weil noch Unklarheit über das Vorhandensein ehehindernder Umstände nach EGG besteht. Dann mag der Vormundschaftsrichter seine Entscheidung solange aussetzen, bis die zuständige Behörde Klarheit geschaffen hat[77]).

2. Rechtslage bei verbotswidrig geschlossenen Ehen.

Verbotswidrig sind alle diejenigen Eheschließungen, die trotz Vorliegens eines Ehehindernisses vorgenommen werden, soweit nicht Befreiungen bewilligt sind[78]). Ein Ehehindernis entfällt auch nicht deswegen, weil entweder einer oder beide Verlobten von dem Vorliegen der die Eheschließung hindernden Umstände in Unkenntnis war[79]); denn diese Kenntnis spielt erst dann eine Rolle, wenn nach § 3 EGG infolge Erschleichens der Eheschließung ein trennendes Ehehindernis vorliegt. Bei bestehender Unkenntnis über die wahre Sachlage entfällt nur die Folge der Nichtigkeit, wenn die Ehe trotz Vorliegens eines Ehehindernisses geschlossen wurde. Kannte nur einer der Verlobten die ehehindernden Umstände, so steht dem anderen ein Anfechtungsrecht zu[80]).

In fast allen Fällen wird der Abschluß der im vorliegenden Gesetz verbotenen Ehen dadurch verhindert werden, daß infolge der Verweigerung des Ehetauglichkeitszeugnisses die Eheschließung scheitert. Sollte es aber vorkommen, daß trotz Vorliegens ehehindernder Umstände eine Ehe zustandekommt, dann gibt das EGG die Möglichkeit, diese Ehe aufzulösen.

In § 3 des Gesetzes ist die Rechtsfolge der Nichtigkeit an alle diejenigen verbotswidrig geschlossenen Ehen geknüpft, die durch Erschleichung des Eheschließungsaktes erreicht werden. Dabei hat nicht jede „Erschleichung" grundsätzlich die Nichtigkeit zur Folge. Das ist nur der Fall bei drei vom Gesetz besonders genannten Erschleichungstatbeständen.

Das Gesetz benutzt nicht den allgemeinen Begriff Erschleichung. Er ist nur ein die drei Tatbestände des § 3, I EGG zusammenfassender Ausdruck. Seine juristischtechnische Bedeutung ist genau von den Vorschriften des § 3 EGG umrissen. Verwendet wird er z. B. in § 4 EGG.

Gemeinsam ist allen drei Tatbeständen, daß die Ehe gegen eines der in § 1 EGG aufgestellten Verbote verstoßen muß. Außerdem muß die Erschleichung der Eheschließung von beiden Verlobten her-

77) a. A. Maßfeller auch in: Deutsche Freiwillige Gerichtsbarkeit 1936, S. 72.
78) s. 3. Teil unter drittens.
79) Stuckart-Globke, S. 167.
80) s. 3. Teil unter viertens.

beigeführt worden sein. Das geht aus dem Wortlaut der Vorschrift hervor, die lautet: „... Wenn die Ausstellung (bezw. Mitwirkung) ... von den Verlobten herbeigeführt worden ist". Es genügt also nicht die Herbeiführung von nur einem Verlobten. Die ersten beiden Tatbestände sprechen deutlich von „den Verlobten", sodaß Zweifel nicht bestehen. Sinngemäß hat das auch Geltung für den dritten Tatbestand[81]), der lautet: „Sie (die Ehe) ist auch nichtig, wenn sie ... im Ausland geschlossen worden ist". Allerdings sieht dieser Wortlaut so aus, als ob für diesen Fall bereits die Erschleichung durch nur einen Verlobten ausreiche, um die Rechtsfolge der Nichtigkeit eintreten zu lassen. Diese Ansicht wird auch von Brandis und Stuckart-Globke[82]) vertreten. Sie wird damit begründet, daß die ausdrückliche Bestimmung im ersten Satz und das Fehlen einer solchen beim zweiten Satz darauf hinweisen, daß dieser anders als der erste geregelt sein soll. Der Mangel einer genaueren Bestimmung darüber, wer den Erschleichungswillen gehabt haben muß, ist leicht zu erklären. Einmal wollte der Gesetzgeber Widerholungen vermeiden, dann aber enthält der vorhergehende Satz eine genügende Regelung. Sie hat im Zusammenhang gelesen volle Geltung für den folgenden Satz. Das ergibt sich auch daraus, daß beide Bestimmungen im gleichen Absatz stehen, also im Zusammenhang gelesen werden müssen. Anders wäre es, wenn die zweite Vorschrift in einem besonderen Absatz zu finden wäre[83]).

Hat nur einer der Verlobten den Vorschriften zuwidergehandelt, während der andere bezüglich des Nichtvorliegens eines Ehehindernisses in gutem Glauben war, dann soll die Rechtsfolge der Ehenichtigkeit nicht eintreten.

Im einzelnen handelt es sich um folgendes.

1. Erschleichung der Eheschließung dadurch, daß die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses von den Verlobten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt worden ist.

Die Verlobten müssen wissentlich falsche Angaben gemacht haben. Es ist also Vorsatz erforderlich; daher genügt es nicht, wenn die Angaben der Verlobten fahrlässig gemacht worden sind, oder wenn sie sich geirrt haben, ohne daß ihnen dabei Fahrlässigkeit zur Last fiele.

Die Angaben müssen falsch sein. Darunter ist nicht allein zu verstehen, daß auf Fragen des Arztes nicht der Wahrheit entsprechend geantwortet worden ist, sondern auch das bewußte Verschweigen von Tatsachen, die für die Entscheidung bedeutsam sind. Ebenso muß es angesehen werden, wenn Tatsachen verschwiegen werden, von denen

81) Die gleiche Ansicht wird bei Gütt-Linden-Maßfeller S. 100 vertreten
82) Brandis, S. 143; Stuckart-Globke, S. 179.
83) Im Ergebnis ebenso wie hier Gütt-Linden-Maßfeller, S. 100.

die Verlobten wissen, daß sie der Eheschließung entgegenstehen und wenn sie nicht ausdrücklich danach gefragt worden sind. In dem Verbot, „wissentlich falsche Angaben" zu machen, ist für die Verlobten also auch eine Offenbarungspflicht aus eigenem Antrieb enthalten[84]).

Unter Angaben sind nur Mitteilungen über Tatsachen zu verstehen; nicht also eigene Ansichten und Meinungen der Verlobten über ihren Gesundheitszustand oder das Vorliegen ehehindernder Umstände. Im allgemeinen wird der Laie nicht in der Lage sein, seinen Gesundheitszustand so zu erkennen, wie es dem Fachmann möglich ist. Er wird von sich aus nicht sagen können, ob er an offener Tuberkulose leidet, wohl aber kann er sich über das Vorliegen von Tatsachen wie Schmerz, Erbrechen, Auswurf u. ä. äußern, die es dem Fachmann ermöglichen, sich ein Bild vom Gesundheitszustand des Ehewerbers zu machen. Leidet beispielsweise ein Verlobter an offener Tuberkulose, ohne daß das bisher von einem Arzt festgestellt wurde, und sind ihm zwar äußerliche Merkmale der Krankheit bekannt, so kann von wissentlichem Verschweigen der tuberkulösen Erkrankung dann nicht gesprochen werden, wenn er äußert, nicht an einer Infektionskrankheit zu leiden. Anders ist es, wenn er die Tatsache blutigen Auswurf zu haben verschweigt, weil er fürchtet, es könne ein Anzeichen einer Infektionskrankheit sein.

Da also die Fähigkeit des Erkennenkönnens eine gewisse Rolle spielt, so ist anders zu entscheiden, wenn der Verlobte selbst sachverständig ist. Ist der Verlobte in dem oben genannten Beispiel ein Arzt, so gebietet ihm die Offenbarungspflicht[85]), daß er angibt, an Tuberkulose zu leiden. Zumindest muß er aber den Krankheitsverdacht äußern.

Wem gegenüber die falschen Angaben gemacht werden, ist gleichgültig. Dem beamteten Arzt des Gesundheitsamtes ist der nach § 2, II der I. Durchführungsverordnung vom Reichsärzteführer zugelassene Privatarzt gleichzustellen.

Durch derartige falsche Angaben muß der betreffende Sachverständige getäuscht, das Ehetauglichkeitszeugnis ausgestellt und so die Eheschließung herbeigeführt worden sein. Es ist als Kausalität erforderlich; im bürgerlichen Recht herrscht bezüglich der Kausalitätslehre die Adäquanztheorie, d. h. nach der ganzen Sachlage muß die Annahme gerechtfertigt sein, daß das Ehetauglichkeitszeugnis nicht ausgestellt und

84) Brandis S. 141; der davon allerdings nur im Zusammenhang mit einem sachverständigen Verlobten spricht; in angemessenen Grenzen muß die Offenbarungspflicht aber von jedem Verlobten verlangt werden.

85) Nur von Offenbarungspflicht in diesem Rahmen spricht Brandis, S. 141, s. auch Anm. 84.

demzufolge die Eheschließung nicht vorgenommen worden wäre, wenn die Verlobten nicht die falsche Erklärung abgegeben hätten.

An der erforderlichen Kausalität fehlt es dann, wenn der ärztliche Sachverständige die Angaben der Verlobten als falsch erkennt und dennoch ein Ehetauglichkeitszeugnis ausstellt. Die dadurch herbeigeführte Ehe ist gültig und bleibt es; sie kann nach § 3 EGG nicht für nichtig erklärt werden, obwohl gegen ein Verbot des § 1 EGG verstoßen wurde und die Eheschließung rechtswidrig herbeigeführt wurde. Denn in diesem Fall haben nicht die falschen Angaben der Verlobten, sondern der fehlerhafte Akt des Sachverständigen die Ausstellung des Zeugnisses und damit die Eheschließung herbeigeführt.

Zu diesem Ergebnis gelangt man auf Grund einer formal juristischen Auslegung des Gesetzestextes, gegen die nichts einzuwenden ist. Dennoch ist das Ergebnis vom Zwecke des Gesetzes aus gesehen falsch und unverständlich. Bezweckt wird die Verhütung gesundheitlich unerwünschter Ehen. Sind solche Ehen trotz der Verbotsvorschriften zustandegekommen, so soll mit der Nichtigkeitsklage eine Handhabe gegeben sein, um sie wieder zu beseitigen. Um Härten zu vermeiden, wurden nur bestimmte Ehen für nichtig erklärt. Maßgebend war dabei für den Gesetzgeber die Interessenabwägung der durch die Eheschließung gefährdeten Volksgemeinschaft gegenüber dem betreffenden Ehepaar. Die Schutzbedürftigkeit der Volksgemeinschaft soll dann mehr gelten als die der Ehe, wenn die Eheschließung unter Bösgläubigkeit und Arglist beider Ehegatten zustandegekommen ist. Das sind Sinn und Zweck des § 3 EGG. Betrachtet man unter diesen Gesichtspunkten die obige Sachlage, so müßte man meinen, daß eine solche Ehe für nichtig zu erklären sei. Man kann auch keinen Grund dafür erkennen, daß es nicht so sein soll. Die Wortfassung der Vorschrift verbietet aber das billige Ergebnis. Daran läßt sich nichts ändern; einigen Trost mag es bedeuten, wenn man sich sagt, daß eine derartige Sachlage wohl nur ganz selten anzutreffen sein wird.

Aus dem Erfordernis der Ursächlichkeit ergibt sich aber auch, daß bei verhältnismäßig geringen Abweichungen von der Wahrheit oder in Punkten von unbedeutender Tragweite die falsche Angabe auf die Entscheidung ohne großen Einfluß ist. Hätte also die ergangene Entscheidung bei richtigen Angaben der Verlobten ebenso gelautet, so besteht zwischen den falschen Angaben und der Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses keine Ursächlichkeit. Die Folge ist, daß dann die Ehe keinesfalls für nichtig erklärt werden kann.

Das Ehetauglichkeitszeugnis wird in der Regel das des EGG sein, also das vom Gesundheitsamt ausgestellte. Aber auch das Ehe=

fähigkeitszeugnis auf Grund der Art. 4 u. 1 des Haager Eheschließungsabkommens kann durch wissentlich falsche Angaben erschlichen sein. Nach der bisherigen Rechtslage war diese Erschleichung für die Gültigkeit einer Ehe ohne Bedeutung. Das ändert sich jetzt, soweit die Erschleichung zur Umgehung des EGG dient. Es fragt sich dann, aus welchem Grunde die so erreichte Eheschließung nichtig ist. Nämlich ob hier die Erschleichung des Zeugnisses das trennende Ehehindernis bildet (§ 3, 1 EGG) oder die zum Zwecke der Umgehung im Ausland vorgenommene Eheschließung (§ 3, 2). Die Antwort ergibt sich, wenn man fragt, welcher Akt kausal für die Vornahme der verbotenen Eheschließung war. Als solcher ist aber die erschlichene Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses anzusehen; denn die deutsche Behörde, die das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, prüft das Vorliegen von Ehehindernissen. Sie bescheinigt, daß nach dem deutschen Heimatrecht der Verlobten keine Ehehindernisse vorhanden sind. Wird hierbei durch wissentlich falsche Angaben über die Ehegesundheit das Ehefähigkeitszeugnis erschlichen — denn das Ehefähigkeitszeugnis des Haager Eheschließungsabkommens bescheinigt zugleich den Mangel aller Ehehindernisse, also auch der des EGG —, so muß das ebenso angesehen werden wie die Erschleichung des Ehetauglichkeitszeugnisses des EGG. Nur in diesem Sinne ist das Ehefähigkeitszeugnis nach Art. 4 Haager Eheschließungsabkommen ebenso zu behandeln wie das Ehetauglichkeitszeugnis des vorliegenden Gesetzes.

2. Erschleichung der Eheschließung dadurch, daß die Mitwirkung des Standesbeamten durch wissentlich falsche Angaben herbeigeführt wurde.

Was soeben über die Erschleichung des Ehetauglichkeitszeugnisses gesagt worden ist, gilt sinngemäß für die Erschleichung der Mitwirkung des Standesbeamten. Standesbeamter im Sinne des Personenstandsgesetzes ist auch dessen Vertreter, ein Konsul[86]). Ebenso müssen auch Erschleichungsakte gegenüber denjenigen nichtdeutschen Beamten und Behörden, die im Auslande für die Eheschließung zuständig sind, angesehen werden. In einer ganzen Reihe von Staaten haben die dortigen Eheschließungsbehörden nach deutschem Recht zu prüfem, ob die Eheschließung vorzunehmen ist. Sie benötigen dazu kein Ehefähigkeitszeugnis gemäß Art. 4 Haag. Eheschließungsabk., sondern prüfen die Ehefähigkeit selbst. Werden sie durch wissentlich falsche Angaben der Verlobten getäuscht, so ist auch diese Täuschung kausal für die Vollziehung der Eheschließung. In solchen Fällen ist dann die Ehe gemäß § 3, 1 EGG und nicht gemäß § 3, 2 EGG (Umgehung des Gesetzes im Auslande) nichtig.

86) § 10 Ausf. VO Blutschutzgesetz, wonach die vor einer deutschen Konsularbehörde geschlossene Ehe als im Inland geschlossen gilt.

Aus der Natur der Sache ergibt sich, daß die falchen Angaben, die die Mitwirkung des Standesbeamten herbeigeführt haben, zumeist anderer Art sein werden als die, die die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses ermöglichten. Die Verlobten werden beispielsweise gefälschte Ehetauglichkeitszeugnisse vorlegen oder versuchen, ohne ein solches die Mitwirkung des Beamten zu erreichen. Dennoch fallen auch unter diese Bestimmungen Angaben, die sich auf Tatsachen über den Gesundheitszustand beziehen. So wenn in der Zeit zwischen Ausstellung des Zeugnisses und Eheschließung Tatsachen eingetreten sind, die der Eheschließung entgegenstehen (einer der Verlobten hat sich eine Infektionskrankheit zugezogen). Dann gebietet die auch in der vorliegenden Vorschrift enthaltene Offenbarungspflicht den Verlobten, daß sie den Standesbeamten hiervon in Kenntnis setzen[87]).

Man erkennt, daß nicht allein diejenigen Angaben ordnungsgemäß gemacht werden müssen, welche in den Aufgabenbereich der gerade in Tätigkeit tretenden Stelle fallen, sondern es müssen immer alle sich auf die Eheschließung und die sie vorbereitenden Akte beziehenden Angaben richtig gemacht werden.

Solange noch kein allgemeiner Zwang zur Beibringung des Ehetauglichkeitszeugnisses besteht, also bis zur endgülttgen Inkraftsetzung des § 2 EGG[88]), wird noch allein der Standesbeamte tätig. Er hat das Recht und bei Verdacht auch die Pflicht[89]), Fragen über den Gesundheitszustand an die Verlobten zu stellen, um notfalls die Beibringung eines Ehetauglichkeitszeugnisses zu verlangen. Er vertritt hierbei nicht das Gesundheitsamt, sodaß bei falschen Angaben der Verlobten die Mitwirkung des Standesbeamten bei der Eheschließung erschlichen wird; nicht also ist es so, daß in diesem Fall die Ausstellung des Ehetauglichkeitszeugnisses herbeigeführt wird.

3. Ferner ist eine Ehe auch dann nichtig, wenn sie zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes im Ausland geschlossen wird.

Diese Vorschrift entspricht der des § 1, I 2 Blutschutzgesetz. Ihre tatsächliche juristische Bedeutung liegt nicht ganz klar zutage. Sie ist oft mißverstanden worden. Es handelt sich dabei um folgendes.

Wird eine Ehe im Ausland geschlossen, so fragt es sich, welche Rechtsvorschriften dabei zur Anwendung gelangen. Gemäß Art. 13 EGBGB werden die Voraussetzungen zur Eingehung der Ehe nach denjenigen Rechtsvorschriften beurteilt, die in dem Staat Geltung haben, dem die Verlobten angehören. Da nach herrschender Lehre zu den

87) Gütt-Linden-Maßfeller, S. 97.

88) Gemäß § 8 EGG wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des § 2 EGG vom Reichsminister des Innern bestimmt werden. Bis jetzt ist das noch nicht geschehen.

89) § 8, II, 2 EGG, § 3 I. Durchführungs-VO.

Voraussetzungen über die Eingehung der Ehe auch die Vorschriften über Nichtigkeit und Anfechtung rechnen[90]), so ist auch die Gültigkeit einer im Ausland geschlossenen Ehe nach deutschem Recht zu beurteilen. Den Vorschriften über Eingehung der Ehe und über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit sind die Vorschriften der §§ 1 und 3 EGG zur Seite zu stellen. Sie sind daher bei der Eheschließung Deutscher im Auslande, aber auch bei der Untersuchung, ob eine anfechtbare oder nichtige Ehe vorliegt, zu beachten. Wären die in § 1 EGG aufgestellten Tatbestände an sich trennende Ehehindernisse, so würde jede im Ausland von Reichsangehörigen eingegangene Ehe, sofern sie gegen diese Vorschriften verstößt, nach Art. 13 EGBGB nichtig sein. Das ist nicht so, da trennende Ehehindernisse nur in Verbindung mit § 3 EGG vorliegen. Die ersten beiden Erschleichungstatbestände des § 3 EGG werden naturgemäß zumeist im Inlande verwirklicht werden. Es ist aber sehr wohl denkbar, daß sie auch im Auslande möglich sind; nämlich in denjenigen Staaten, die bei der Eheschließung entweder gemäß Haager Eheschließungsabkommen oder gemäß eigener Vorschriften ihres internationalen Privatrechts dazu verpflichtet sind, die Ehefähigkeit eines Deutschen nach deutschen Vorschriften zu prüfen. Sofern also zwei Deutsche in solchen Staaten die Ehe entgegen den Bestimmungen des § 1 EGG schließen, wird die Ehe nichtig sein nach § 3, 1 i. V. mit § 1 EGG. Hierher sind namentlich solche Fälle zu rechnen, in denen das von dem betreffenden Staate bei den deutschen Behörden angeforderte Ehefähigkeitszeugnis infolge wissentlich falscher Angaben erschlichen wurde. Ferner solche Fälle, in denen die Unkenntnis ausländischer Eheschließungsbehörden ausgenutzt wurde.

Anders ist es, wenn die Ehe in Staaten geschlossen wurde, die weder dem Haager Eheschließungsabkommen beigetreten sind, die aber auch durch ihre eigenen Rechtsvorschriften nicht verpflichtet sind, die Ehefähigkeit einer Person nach deren Heimatrecht zu beurteilen. Solche Länder wenden entweder ihr eigenes oder das Recht des Staates an, n dem die Verlobten ihren Wohnsitz haben. Gehen unter diesen Bedingungen zwei Reichsangehörige die Ehe ein, so ist sie wohl gemäß § 1 EGG i. V. mit Art. 13 EGBGB anfechtbar, aber gemäß § 3, 1 EGG nicht nichtig. Denn die Tatbestände des § 3, 1 EGG sind nicht erfüllt. Ein Ehetauglichkeitszeugnis auf Grund des EGG wurde bei der Eheschließung nicht verlangt; es brauchte also nicht erschlichen zu werden. Aber auch die Mitwirkung des Standesbeamten wurde nicht durch falsche Angaben erschlichen, weil dieser das EGG bei der

90) So RG 127, 197; 132, 417 ff (419); 136, 142; Wolff, Internat. Privatrecht, S. 121 (§ 37), dort auch Anm. 4; Zeitschr. f. internat. Privatrecht v. Th. Niemeyer, Bd. 11 (1902), S. 180, Anm. 1.

Eheschließung nicht zu beachten hatte. Die so herbeigeführte Ehe müßte daher auch in Deutschland als gültig anerkannt werden. Um der Gefahr zu begegnen, daß Reichsdeutsche sich in solche Staaten begeben und dort die Ehe eingehen, um so die Eheverbote des Ehegesundheitsgesetzes zu umgehen, ist die Vorschrift des § 3, 2 EGG geschaffen worden. Sie hat ihre volle Berechtigung und füllt eine offensichtlich vorhandene Lücke.

Eine unverständliche und juristisch nicht zutreffende Begründung der Notwendigkeit dieser Vorschrift findet sich bei Stuckart-Globke[91]). Dort wird gesagt: Beim Fehlen dieser Bestimmung bestünde die Gefahr, daß viele Ehen im Auslande eingegangen würden, gegen die dann m Inlande „regelmäßig ein Verfahren auf Nichtigerklärung" durchgeführt werden müsse. Das ist juristisch falsch; denn das Fehlen der Vorschrift würde zur Folge haben, daß solche Ehen als gültig anerkannt werden müßten, die in Staaten geschlossen werden, in denen bezüglich der Voraussetzung zur Eheschließung das Domizilprinzip, also das Recht des Wohnsitzes des Verlobten gilt. Folglich ist für ein Verfahren auf Nichtigkeitserklärung gar keine rechtliche Grundlage auf Grund des EGG geboten. Zuzugeben ist, daß möglicherweise gemäß Art. 30 EGBGB (ordre publique) die Ehe nicht anzuerkennen wäre. Diesen Weg haben jedoch Stuckart-Globke kaum gemeint, wenigstens ist davor weder etwas erwähnt, noch aus dem Zusammenhang zu entnehmen. Unverständlich an ihrer Kommentierung ist, welche nachteilige Folgen das Ehenichtigkeitsverfahren mit sich bringen soll. Es kann doch nicht gemeint sein, die nun eingefügte Vorschrift des EGG erspare dies Verfahren; denn nicht allein nach bisherigem bürgerlichen Recht (§ 1329 BGB), sondern auch nach dem EGG muß die Nichtigkeit einer Ehe in einem besonders darauf gerichteten Verfahren herbeigeführt werden.

Aus dem Wortlaut des § 3, 2 EGG „zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes" ergibt sich, in welcher Richtung sich der Erschleichungsvorsatz bewegt haben muß. Fehlt dieser, so tritt auch die Rechtsfolge der Ehenichtigkeit nicht ein.

Aus dem Wortlaut folgert Brandis[92]), daß das Gesetz nur solche Fälle erfassen will, in denen Personen sich eigens zum Zwecke der Umgehung ins Ausland begeben und sich dort verehelichen. In diesen Fällen erfolge die Eheschließung im Auslande nur, „um dem Gesetz ein Schnippchen zu schlagen". Von allen Fällen, in denen eine Umgehung des Gesetzes durch Eheschließung im Auslande vorliegt, soll

91) S. 179.
92) S. 142.

nur dieser eine die Rechtsfolge der Nichtigkeit haben[93]). Ob der Vorschrift gerade dieser einschränkende Charakter zukommt, wie Brandis betont, ist doch fraglich.

Zuzugeben ist, daß der von Brandis angezogene Fall typisch sein wird und zweifelsohne nach § 3, 2 EGG zu beurteilen ist. Darüber hinaus sind jedoch noch andere Fälle denkbar, in denen zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes die Eheschließung im Auslande vorgenommen werden wird. Es liegt m. E. kein genügender Anlaß vor, den Inhalt der vorliegenden Vorschrift im Wege der Auslegung ein für allemal auf diesen Fall zu beschränken. In allen übrigen Fällen hält man dann bewußt das Hintertürchen des Gesetzes offen. Man sanktioniert hiermit jede auf anderem Wege im Ausland verbotswidrig zustandegekommene Ehe.

Andererseits geht Brandis bei seiner Beschränkung auf diesen einen Fall von richtigen Erwägungen aus, nur erscheint mir der Weg falsch. Er meint, daß nicht in jedem Falle einer verbotswidrigen Eheschließung im Auslande für das Deutsche Reich ein Interesse besteht, diese Ehe für nichtig erklärt zu sehen. Wenn z. B. Reichsangehörige seit Jahrzehnten im Ausland wohnen und auch dort wohnen zu bleiben gedenken, so besteht kein genügender Anlaß, mit der Nichtigkeitsklage vorzugehen. Dagegen ist die Gefahr vorhanden, daß unsere Auslandsbeziehungen ohne Not ungünstig beeinflußt werden. Der Gedanke ist richtig. Er rechtfertigt aber nicht die bedingungslose Einschränkung der Vorschrift, solange auf einem anderen Weg dasselbe Ziel ohne die erwähnten Nachteile erreichbar ist. Dieser andere Weg ist sehr naheliegend. Er besteht darin, in interesselosen Fällen von der Erhebung der Nichtigkeitsklage abzusehen. Da die Nichtigkeit einer aus sachlichrechtlichen Gründen vernichtbaren Ehe nur im Wege der Klage geltend gemacht werden kann, so ist bis zu deren Erhebung die Ehe als gültig anzusehen und bleibt es, wenn die Klage überhaupt nicht erhoben wird. Da die Klage abweichend von § 632 ZPO allein vom Staatsanwalt erhoben werden kann (§ 3, I, 3 EGG), so obliegt ihm auch die Entscheidung darüber, ob das Staatsinteresse besser durch Vernichtung oder durch Bestehenlassen der Ehe gewahrt bleibt. Denn der Staatsanwalt ist nicht zur Erhebung der Nichtigkeitsklage verpflichtet. Er hat nur nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob das Interesse der Volksgemeinschaft die Nichtigerklärung der Ehe verlangt[94]). Die Ehe bleibt also als gültige bestehen, wenn der Staatsanwalt von der Erhebung der Nichtigkeitsklage absieht. Dieser Weg führt zu dem Erfolg, daß in allen Fällen von Umgehungen des Gesetzes durch Verehelichung im

93) Brandis, S. 73.
94) Stuckart-Globke, S. 181.

Ausland die Ehe entweder vernichtet werden kann oder nicht. Bei dieser Entscheidung hat erst die möglicherweise nötige Einschränkung des Anwendungsgebiets der vorliegenden Vorschrift zu erfolgen; das darf nicht von vornherein dadurch geschehen, daß man der Bestimmung einen kleinen materiellrechtlichen Umfang beimißt.

Nur so ist es möglich, folgenden Fall gerecht zu beurteilen. Zwei in USA. ansässige Deutsche lernen sich dort kennen und wollen nach Deutschland zurückkehren, um zu heiraten. Ihrer Eheschließung steht ein Ehehindernis des § 1 EGG entgegen. Da sie wissen, daß sie sich in Deutschland nicht verehelichen dürfen, verheiraten sie sich noch während ihres Amerikaaufenthalts. Hier liegt die Umgehungsabsicht klar zutage. Nach der hier angeratenen Ansicht ist die Ehe in Deutschland durch Klage des Staatsanwalts vernichtbar. Nach der Ansicht v. Brandis geht das nicht, weil diese Deutschen nicht „zum Zwecke der Umgehung des Gesetzes" das Ausland „aufgesucht" haben und infolgedessen gar kein Ehehindernis vorliegt.

Allerdings scheint die Meinung von Brandis ihre Bestätigung darin gefunden zu haben, daß der Runderlaß des Ministers des Innern vom 18. Oktober 1935 anordnet[95]): „Die Absicht der Umgehung des Gesetzes ist nicht anzunehmen, wenn die Ehe in einem Staate geschlossen werden soll, in dem einer der Verlobten zur Zeit der Eheschließung seinen ständigen Aufenthalt hat". Diese Auslegung des Innenministers scheint die von Brandis aufgestellte Meinung wiederzugeben. In Wirklichkeit ist es nicht so. Während Brandis von vornherein den Inhalt des Gesetzes beschränkt, indem er sagt, nur in diesem einen Fall soll nach dem EGG ein Ehehindernis vorliegen, beläßt der ministerielle Runderlaß der gesetzlichen Vorschrift ihren ganzen Wirkungskreis. Er bringt nur zum Ausdruck, in welchem Falle der Erschleichungsvorsatz, nämlich die Umgehungsabsicht, kaum feststellbar sein wird und darum in der Regel nicht anzunehmen ist. Daß der Runderlaß in dieser Weise zu verstehen ist und nicht wie Brandis es meint, bestätigt Maßfeller[96]), indem er sagt: „Eine Umgehungsabsicht wird man in der Regel nicht feststellen können, wenn einer der Verlobten seinen ständigen Aufenthalt in dem Lande hat, in dem die Ehe geschlossen wird".

Ebenso wie im bisherigen bürgerlichen Recht, tritt die Nichtigkeit einer Ehe nicht von Gesetzeswegen ein, sondern kann erst durch Erhebung der Ehenichtigkeitsklage herbeigeführt werden (§ 3, I, 3 EGG). Zum Unterschied zur gewöhnlichen Nichtigkeitserklärung kann die Klage aus EGG nicht von den in §§ 631, 632 ZPO zur Erhebung der Nichtigkeitsklage berechtigten Personen, sondern allein vom Staatsanwalt

95) Ministerialbl. f. d. inn. Verwaltg., S. 1295.
96) JW 1935, 3072.

erhoben werden. Diese Beschränkung des Klagerechts beruht auf der Erwägung, daß es den Ehegatten, die die Ehe durch unlautere Machenschaften erschlichen haben, nicht erlaubt sein soll, ihre eigene Arglist zur Grundlage eines Verlangens auf Wiederbeseitigung der Ehe zu machen.

Solange der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage nicht erhoben hat, ist die Geltendmachung der Ehenichtigkeit für jede andere Person ausgeschlossen[97]). Das ist eine Einschränkung des § 1329 BGB. Nach dieser Vorschrift kann die Nichtigkeit einer Ehe, solange diese besteht, d. h. noch nicht für nichtig erklärt oder sonst aufgelöst ist, nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden. Klageberechtigt sind allein die in § 632 ZPO aufgeführten Personen. Die vorherige Nichtigkeitserklärung ist nach der Rechtslage des BGB dann nicht notwendig, wenn ohne Rücksicht auf den Nichtigkeitsgrund die Ehe durch Tod, Scheidung, Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung aufgelöst ist. Dann kann jedermann die Nichtigkeit einer Ehe geltend machen. Es fragt sich aber, ob diese Ausnahme auch für das EGG gilt. Nach Planck[98]) hat diese Ausnahme ihren Grund darin, daß die Frage, ob die Ehe nichtig ist, nur noch für einzelne Nachwirkungen der Ehe in Frage kommt, für die ein öffentliches Interesse auf einheitliche Entscheidung der Ehenichtigkeit nicht besteht. Dieser Grund trifft nun bei der Nichtigkeit gemäß EEG nicht zu. Bei den bisherigen Fällen der Ehenichtigkeit bestand für Dritte sehr wohl berechtigtes Interesse an der Ehetauglichkeitserklärung. Beispielsweise seien die Erb- und Unterhaltsansprüche der ersten Ehegatten im Falle der Doppelehe erwähnt oder die Unterhaltsansprüche der aus einer wegen Ehebruchs nichtigen Ehe u. s. f. Bei der Nichtigkeit auf Grund der Vorschriften des EGG liegen derartige berechtigte Interessen Dritter nicht vor. Die Übernahme dieser Regelung auf die nach EGG nichtigen Ehen ist daher unzweckmäßig. Es könnten etwa Erbschaftsstreitigkeiten heraufbeschworen werden, indem behauptet wird, die Ehe sei nicht gültig gewesen, denn der Verstorbene habe im Einvernehmen mit seinem Ehegatten eine ansteckende Krankheit oder ähnliches dem Gesundheitsamt bei der Untersuchung auf Ehetauglichkeit wissentlich verschwiegen. Das wäre unerfreulich. Hinzu kommen erhebliche Beweisschwierigkeiten.

Es bestehen auch keinerlei Bedenken, eine Ehe, deren Nichtigkeit der Staatsanwalt nicht geltend gemacht hat, obwohl ihm die Sachlage bekannt war, nach ihrer Auflösung durch Tod als eine gültig gewesene zu behandeln. Deshalb bestimmt § 28 I. Durchführungsverordnung, daß die Nichtigkeit einer entgegen § 1 EGG geschlossenen

97) Maßfeller, Deutsche Justiz, 1935, S. 1879.
98) § 1329, 1 b.

Ehe nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden kann. Jede andere Art der Geltendmachung ist, solange die Ehe nicht für nichtig erklärt worden ist, sowohl vor wie nach der Auflösung der Ehe unzulässig.

Ist eine Ehe rechtskräftig für nichtig erklärt worden, so treten die im BGB bestimmten Rechtsfolgen ein. Wurde die betreffende Ehe zwar bis dahin als gültig behandelt, so wirkt nun das Urteil zurück. Die durch Nichtigkeitsurteil vernichtete Ehe wird als von Anfang an unwirksam angesehen. Aus dieser Sachlage ergibt sich, daß die Vorschriften zum Schutze eines gutgläubigen Ehegatten (§ 1345 I BGB) und zum Schutze der aus einer nichtigen Ehe stammenden Kinder (§ 1699, I BGB) keine Anwendung finden. In § 1345, I BGB ist zum Schutze des gutgläubigen Ehegatten bestimmt, daß er in vermögensrechtlicher Hinsicht so gestellt werden kann, wie wenn die Ehe gültig gewesen, aber geschieden worden wäre. Diese Bestimmung kann im Rahmen des EGG niemandem zugute kommen, da zur Begründung der Nichtigkeit die Bösgläubigkeit beider Ehegatten verlangt ist. Ebenso ist es im Falle des § 1699, I BGB. Hiernach würden Kinder aus nichtigen Ehen als ehelich gelten, sofern sie bei Gültigkeit der Ehe ehelich gewesen wären und einer der Ehegatten bei der Eheschließung die Ehenichtigkeit nicht kannte. In der Nichtigkeitsklage des EGG müssen beide Ehegatten die Nichtigkeit gekannt haben; infolgedessen sind Kinder aus solchen Ehen, die auf Grund des EGG für nichtig erklärt worden sind, unehelich.

Sowohl § 1345 wie auch § 1699 BGB verlangen zum Vorliegen der Bösgläubigkeit, daß die Ehegatten nicht allein die Tatsachen kannten, die zur Nichtigkeit führten, sondern auch deren Rechtserheblichkeit. Nach der herrschenden Lehre müssen also beide Ehegatten bei der Eheschließung gewußt haben, daß sie eine auf Grund des EGG nichtige Ehe eingehen[99]). Das ist jedoch immer anzunehmen, da ja bereits die Ehenichtigkeit von der Frage der Bösgläubigkeit beider Eheschließenden abhängt. Denn die Ehenichtigkeit ist doch nur die Folge davon, daß beide Ehegatten die Eheschließung erschlichen, d. h. bewußt gegen die gesetzlichen Vorschriften herbeigeführt haben[100]).

3. Heilung der Nichtigkeit.

In besonderen Fällen ist der Reichsminister des Innern ermächtigt, Befreiungen von den Ehehindernissen des EGG zu bewilligen

99) Motive IV, 69; Seuff. Arch. 72, Nr. 181; JW 1916, 743; OLG Kolmar, 3. 4. 1913 i. „Recht" 1913, Nr. 1471; Entscheid. OLG 41/71, Anm. 2, 44/67, Anm. 1.

100) Gütt-Linden-Maßfeller, S. 101.

(§ 6 EGG, § 30 I. Durchführungs-VO). Dann kann nicht mehr Nichtigkeit der Ehe eintreten. Diese Befreiung hat, sofern sie vor der Ehe bewilligt wird, die Beseitigung des Ehehindernisses und wird sie später bewilligt, den Wegfall des Ehehindernisses und dadurch Heilung der Nichtigkeit zur Folge.

Dem Fall der vorherigen Befreiung kommt der gleich, in dem die Eheschließung gemäß § 50 Personenstandsgesetz wegen lebensgefährlicher Erkrankung eines Verlobten ohne Aufgebot vollzogen werden darf. Dann soll nach § 24 I. Durchführungs-VO. der § 1 EGG der Eheschließung nicht entgegenstehen.

Aber auch wenn alle diese Umstände nicht vorliegen, kann eine entgegen §§ 1,3 EGG zustandegekommene Ehe noch volle Gültigkeit erlangen, wenn das Ehehindernis später wegfällt. In diesem Fall soll gemäß § 3, II EGG die Ehe von Anfang an gültig sein. Es handelt sich dabei um eine Heilung der Nichtigkeit. Die Vorschrift hat praktisch große Bedeutung. Das Hauptanwendungsgebiet wird bei dem Ehehindernis der Infektionskrankheit und der geistigen Störung liegen. Der Charakter dieser Vorschrift entspricht etwa dem des § 1328, II BGB.

Sie hat ihren Grund in der Erwägung, daß nach Wegfall des die Eheschließung hindernden Umstandes kein Grund mehr vorhanden ist, die dennoch geschlossene Ehe noch nachträglich zu zerstören. Mit dem Wegfall der die Ehe hindernden Umstände hat auch die Gefährdung der Gesundheit des anderen Teils ein Ende genommen. Daher ist vom Standpunkt des EGG gegen das Fortbestehen der Ehe nichts einzuwenden.

Daß die bis zum Wegfall des Ehehindernisses vorhanden gewesene Ehenichtigkeit gemäß § 1329 BGB auch nachträglich von niemanden mehr geltend gemacht werden kann, versteht sich nach dem oben Gesagten und gemäß § 28 I. Durchführungs-VO. von selbst.

Die Vorschriften über die Ehenichtigkeit aus dem vorliegenden Gesetz sind systematisch denen der §§ 1323 ff. BGB zur Seite zu stellen. Ebenso muß auch die Bestimmung über die Heilung der Ehenichtigkeit behandelt werden. Das EGG enthält nun keine Vorschrift darüber, bis zu welchem Zeitpunkt die Heilung der Ehenichtigkeit möglich ist. Fraglich ist, ob die Heilung auch dann noch eintritt, wenn bereits vor Fortfall des ehehindernden Umstandes die Ehe durch Klage des Staatsanwalts für nichtig erkärt worden ist, was deren Wiederaufleben zur Folge haben würde.

Das BGB hat in den §§ 1324 u. 1325 für diesen Fall ausdrückliche Regelungen getroffen. Dort bestimmt es selbst den Zeitpunkt,

bis zu welchem die Heilung der Nichtigkeit möglich ist. Dagegen fehlt eine solche Regelung bei § 1328, II BGB. Unter den verschiedenen Ansichten über die nun entstandene Frage kann wohl als herrschende Lehre die Meinung angesehen werden, daß eine Heilung der wegen Ehebruchs nichtigen Ehe durch spätere Befreiung von dem Ehehindernis dann nicht mehr möglich ist, wenn das Ehehindernis erst nach der Auflösung der Ehe entfällt (Tod, Scheidung, Nichtigerklärung usw.)[101]. Es ist aber auch die gegenteilige Ansicht vertreten worden, daß nämlich die Heilung auch dann noch möglich ist, wenn die Ehe aufgelöst ist[102]. Nur für den Fall der Auflösung der Ehe durch Tod soll nach Thiesing[103] die Heilung für § 1328 BGB möglich sein.

Die bei § 1328 BGB aufgeworfene Streitfrage entsteht auch für § 3, II EGG. Sie muß dahin entschieden werden, daß die Heilung einer nichtigen Ehe nur solange möglich ist, wie diese noch nicht irgendwie aufgelöst ist. Es wird also der herrschenden Lehre beigetreten. Diese wird damit begründet, daß die Heilung nach Auflösung der Ehe deswegen unmöglich ist, weil dann „kein Rechtsverhältnis mehr vorhanden ist, dessen Mängel zu beseitigen sind". Abgesehen davon muß aber auch einmal von der bevölkerungspolitischen Seite an diese Sachlage herangetreten werden. Angenommen, eine Ehe ist gemäß § 3, I EGG für nichtig erklärt worden, und die ehemaligen Ehegatten sind frei und können wieder eine Ehe eingehen. Das trifft bestimmt für den ehegesunden Teil zu. Entfällt aber später der die ehemalige Ehe hindernde Umstand — wird beispielsweise eine Infektionskrankheit ausgeheilt —, dann bleibt das nach der herrschenden Lehre ohne Einfluß auf die nichtige Ehe. Nach den übrigen Ansichten aber lebt plötzlich die alte Ehe wieder auf. Hätte inzwischen einer der früheren Ehepartner eine neue Ehe eingegangen, so wäre er plötzlich zugleich zweimal verheiratet. Das kann aber der Gesetzgeber nicht gewollt haben, und es darf auch im Wege der Auslegung einer Gesetzesvorschrift nicht erreicht werden[104].

4. Anfechtung.

Über die Nichtigerklärung der gegen das EGG verstoßenden Ehen hat das Gesetz ausdrückliche Regelungen getroffen. Für alle anderen Fälle der Auflösung der Ehe gelten auch weiterhin die Be-

---

101) Planck, § 1328, Anm. 3; Staudinger § 1328, Anm. 3, RGRKomm. § 1328, Anm. 3.

102) Enneccerus Bd. IV, § 26, II, 4, S. 88.

103) Thiesing, „Die Wirkung nichtiger Ehen" in: Abhandlungen zum Privatrecht u. Zivilprozeß, S. 127.

104) Dazu ausführlich Knothe. Maßfeller in JW 1935, 3428 ff.

stimmungen des BGB. Jedoch erfahren diese im Rahmen der Grundgedanken des EGG gewisse Veränderungen ihres Inhalts.

Für § 1333 BGB sind als „persönliche Eigenschaften" heute zweifellos alle unter § 1, I EGG fallenden Krankheiten zu rechnen[105]). Was das Reichsgericht neuerdings bezüglich der Geisteskrankheit in in einer Entscheidung[106]) gesagt hat, muß nun auch für die übrigen Krankheiten gelten. Dort heißt es: „Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 1333 verneint, wenn zur Zeit der Eheschließung nur eine unbestimmte Besorgnis des künftigen Ausbruchs einer Geisteskrankheit bestand, oder wenn der Ausbruch nur für den Fall des Eintritts besonders widriger, die Entwicklung der vorhandenen Anlage besonders begünstigender Verhältnisse zu besorgen war[107]). Hieran wird festgehalten. Wenn als Umkehr jener Verneinung in einer größeren Zahl der einschlägigen Entscheidungen der Satz aufgestellt ist, es komme darauf an, ob die bei der Eheschließung vorhandene Anlage nach der gewöhnlichen Entwicklung der Dinge mit Notwendigkeit zur Geisteskrankheit führen mußte, so erscheint diese Abgrenzung allerdings zu eng. Bei der Bedeutung, die der Ehe und der geistigen Gesundheit beider Ehegatten heute für die Volksgemeinschaft zukommt, rechtfertigt sich die Annahme des in Rede stehenden Tatbestandsmerkmals des § 1333 schon dann, wenn zur Zeit der Eheschließung die begründete Besorgnis bestand, daß sich aus einer vorhandenen Anlage schon nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und insbesondere auf Grund der aus dem Wesen der Ehe als einer vollkommenen Lebensgemeinschaft schon an sich entspringenden Anforderungen, auch ohne das Hinzukommen besonders widriger Verhältnisse eine Geisteskrankheit entwickeln werde. Denn eine Anlage von solcher Beschaffenheit hätte den anderen Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abhalten müssen".

Das gilt m. E. nicht nur für Geisteskrankheit sondern auch für Infektionskrankheit, für geistige Störung im Sinne § 1, I c EGG wie auch für Erbkrankheiten[108]). Man wollte doch bereits in der 2. Lesung des BGB[109]) für § 1333 BGB einige Krankheiten besonders hervorheben (Fallsucht, Tuberkulose, Syphilis) hat das aber unterlassen, um Irrtümer über die Allgemeingültigkeit dieser Vorschrift zu

105) z. B. Schizophrenie, RG. i. Deutsche Justiz 1935, 1302; JW 1935, 3097.
106) Deutsche Justiz 1935, 1828: Liebnitz, Deutsche Justiz, 1935, 1522.
107) Vgl. aus neuerer Zeit Warneyer, Rechtsprechung 1934, Nr. 11; Deutsche Richter-Zeitung (jetzt Deutsche Rechtspflege), Rechtspr. 1935, Nr. 507.
108) Maßfeller, Deutsche Justiz, 1936, 1287; Grunau JW 1935, 3080.
109) Protokolle Bd. 4, S. 78; Seidlmayr, Iherings Jahrbnch 1904, S. 216, Personen- u. Eigenschaftsirrt. b. Eheschließungen.

vermeiden. Man kann daher heute alle in § 1, I EGG genannten ehehindernden Krankheiten als persönliche Eigenschaften gemäß § 1333 BGB ansehen[110])

Für die Erbkrankheit gewinnt das dann Bedeutung, wenn bis zur Eheschließung die Krankheit noch nicht erkennbar hervorgetreten war und darum das Ehetauglichkeitszeugnis nicht verweigert werden durfte. Zwar reicht diese Sachlage noch nicht aus, um das Ehetauglichkeitszeugnis zu verweigern. Ist nun aber die Krankheit in Erscheinung getreten, so ist dem andern Ehegatten ein Anfechtungsrecht gemäß § 1333 BGB zu geben. Zweifelhaft bleibt aber immer noch, ob es auch dann zu geben ist, wenn die Krankheit hervorgetreten ist; ebenso wie jene Personen zu behandeln sind, die Anlageträger sind. Sollte sich die Anlage nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft regelmäßig zum Ausbruch der Krankheit entwickeln, so ist auch schon vor diesem Ausbruch das Anfechtungsrecht gegeben. Es soll nach Liebnitz[111]) auch dann schon gegeben sein, wenn durch die Anlage die Nachkommenschaft gefährdet ist.

Zu den Fällen des § 1334 BGB sind alle diejenigen hinzugekommen, in denen ein Verlobter an einer der im EGG aufgezählten Krankheiten leidet und dies dem anderen Verlobten bei der Eheschließung verschweigt[112]). Nichtigkeit gemäß § 3 EGG ist dann nicht gegeben, weil dazu die Bösgläubigkeit und Arglist beider Verlobter erforderlich ist. Daher ist es nur billig, wenn der andere Verlobte im Rahmen des § 1334 BGB die Ehe anfechten kann.

5. Zwischenstaatliche Bestimmungen des EGG.

Die Regelung des BGB über die Eheschließung mit Ausländern hat ihren Kernpunkt in Art. 13 EGBGB und Art. 1 Haager Eheschließungsabkommen. Danach wird die Fähigkeit eines Verlobten zur Eingehung der Ehe nach den Gesetzen des Staates beurteilt, dem er angehört. Es herrscht also das Personalitäts- oder Staatsangehörigkeitsprinzip[113]). Zur ordentlichen Durchführung der im EGG enthaltenen neuen Grundsätze ist dieses Prinzip aber ungeeignet. Wollte man allein die alte Regelung beibehalten, dann wäre beispielsweise die Eheschließung eines Ausländers mit einer Deutschen untersagt, wenn bei einem von beiden nach § 1 EGG ein Ehehindernis vorliegt; denn für die Frau müssen gemäß Art. 13 EGBGB die Voraussetzungen zur Eheschließung nach deutschem Recht bestimmt werden, das im § 1

110) Heller, S. 67/8; Protokolle u. Seidlmayr s. Anm. 109.
111) Deutsche Justiz 1935, 1524.
112) Becker, Deutsche Justiz, 1936, 822 u. dort angegebene Schriftsteller.
113) Maßfeller, Deutsche Justiz 1935, 1880.

EGG diese Ehe verbietet. Damit würde dann eine Ehe verboten, die nicht als „unerwünscht für die Volksgemeinschaft" angesprochen werden kann, weil nach der Eheschließung beide Ehewerber aus dem deutschen Staatsverband ausscheiden. Eine Gefährdung unserer Volksgemeinschaft liegt von da ab nicht mehr vor. Soweit will das EGG nicht gehen. Wie die Überschrift des Gesetzes zeigt, ist es allein zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes erlassen. Es sind daher Beschränkungen bezüglich des Anwendungsbereiches des Gesetzes dahingehend notwendig, daß es nur in solchen Fällen gelten soll, in denen die Erbgesundheit nur des deutschen Volkes betroffen wird. Auf die gesundheitliche Entwicklung anderer Völker Einfluß zu nehmen, liegt weder in seinem Willen noch in seinem Aufgabenbereich. Daher mußte das Staatsangehörigkeitsprinzip im Rahmen des EGG dem Domizilprinzip weichen.

So ist im § 5, I EGG die Nichtanwendung des Gesetzes dann vorgeschrieben, wenn beide Verlobten Ausländer sind. Der Sinn dieser Bestimmung ist klar ersichtlich. Obwohl Art. 13 EGBGB auf das Heimatrecht des Ausländers verweist, war ihre Aufnahme notwendig; denn häufig weist das Heimatrecht des Ausländers wieder zurück auf deutsches Recht, das im Art. 27 EGBGB diese Rückverweisung annimmt. In solchen Fällen ist dann die Eheschließung nach deutschen Rechtsvorschriften vorzunehmen. Ohne die Bestimmung des § 5, I EGG müßte die Ehefähigkeit des Ausländers auch gemäß § 1 EGG geprüft werden. Daran hat niemand ein Interesse.

Für alle übrigen Fälle macht das Gesetz den Unterschied, ob der männliche Ehewerber ein Deutscher oder ein Ausländer ist. Ist er Ausländer, so soll das EGG keine Anwendung finden (§ 5, I, 2. Halbs.)

Diese Vorschrift ist notwendig, denn wenn sich auch gemäß Art. 13 EGBGB, Art. 1 Haager Eheschließungsabkommen die Ehefähigkeit des ausländischen Mannes nach dessen Heimatrecht bestimmt, so würde das EGG der deutschen Verlobten die Eheschließung bei Vorliegen eines Ehehindernisses nach § 1 EGG verbieten. Da aber sowohl die Frau regelmäßig mit der Eheschließung in den Staatsverband des Ehemannes aufgenommen wird und auch später die Kinder nicht deutsche Staatsangehörige bleiben, wird durch eine solche Ehe die Erbgesundheit des deutschen Volkes nicht beeinträchtigt. Es liegt daher kein genügender Grund vor, diese Eheschließungen von den Verbotsvorschriften des EGG treffen zu lassen. Aus diesem Grunde ist seine Anwendung auf diese Fälle untersagt.

Die in § 5, I EGG enthaltene Ausnahmebestimmung stellt keine Einschränkung des Art. 13 EGBGB oder des Art. 1 Haager Eheschließungsabkommen oder eine Ausnahme von ihrer grundsätzlichen

Regelung dar, dahingehend, daß die Ehefähigkeit der Frau dann nicht nach ihrem Heimatrecht z. B. dem deutschen EGG zu beurteilen ist, wenn der männliche Verlobte ein Ausländer ist. Vielmehr ist § 5, I EGG eine Bestimmung des nach wie vor Anwendung findenden deutschen Rechts, die in diesem Sonderfall eine Dispensation der Frau von dem EGG anordnet. Der Grundsatz des Art. 13 EGBGB bleibt also gewahrt[114]).

Anders ist es, wenn der männliche Verlobte ein Deutscher ist. Seine Ehefähigkeit bestimmt sich nach deutschem Recht. Es gelten alle Bestimmungen des EGG. Will er eine ausländische Frau heiraten, so wird ihre Ehefähigkeit gemäß Art. 13 EGBGB, Art. 1 Haager Eheschließungsabkommen nach ihrem Heimatrecht beurteilt. Das führt zu folgendem Ergebnis. Die Eheschließung eines kranken Deutschen mit einer gesunden Ausländerin ist untersagt; denn dem kranken Deutschen ist gemäß § 1 EGG die Eheschließung mit einer gesunden Person verboten. Daran wird auch durch die verschiedene Staatszugehörigkeit nichts geändert. Das Ergebnis ist auch gerechtfertigt: denn gemäß § 17 R. und St. Angehörigk. Ges. erwirbt die Frau mit der Eheschließung die deutsche Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes. Sie und ebenso ihre Kinder werden also Deutsche, und nur zum Schutz für deutsche Staatsangehörige sind die Präventivvorschriften des EGG gedacht. Mit einer solchen Ehe würde die Erbgesundheit des deutschen Volkes aber gefährdet sein; sie kann daher nicht zugelassen werden[115]).

Im umgekehrten Fall, wenn also ein im Sinne des EGG gesunder deutscher Mann eine kranke ausländische Frau heiraten will, ist die Ehe ebenfalls verboten. Jedoch richtet sich das Eheverbot hier nicht gegen die kranke Frau; denn ihre Ehefähigkeit wird nach ihrem Heimatrecht beurteilt. Kennt dieses kein dem § 1 entsprechendes Eheverbot, so ist sie auch dann als ehefähig nach deutschem Recht anzusehen, wenn sie an einer im Ehegesundheitsgesetz genannten Krankheit leidet. Die Bedenken gegen die Eheschließung in diesem Fall finden eine andere juristische Begründung. Sie ergeben sich aus dem Charakter der Ehehindernisse als doppelseitige Ehehindernisse[116]).

Diese Rechtslage ergibt, daß jeder Deutsche, der eine Ausländerin heiraten will, nicht nur über seine eigene, sondern auch über die Gesundheit der ausländischen Verlobten das Ehetauglichkeitszeugnis beibringen muß (§ 6 I. Durchf. VO). Dabei gebietet das EGG nicht der Ausländerin, sondern dem deutschen Staatsangehörigen die Erfüllung dieser Pflicht.

114) Maßfeller in JW 1935, S. 3017.
115) Maßfeller, Deutsche Justiz, 1935, S. 1880.
116) s. o. S. 13.

6. Liegt in § 5, I EGG internationales Privatrecht oder Fremdenrecht vor?

Von jeher hat man in Deutschland die Gesetzesnormen, die den Rechtsverkehr mit Ausländern regeln, in solche des internationalen Privatrechts und des Fremdenrechts geschieden[117]). Das internationale Privatrecht besteht aus Kollisionsnormen. Es zieht die Grenze zwischen den Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten; es entscheidet die Frage, ob deutsches oder nichtdeutsches Recht anzuwenden ist. Das Fremdenrecht dagegen besteht aus Sachnormen, die die rechtliche Behandlung und Stellung des Ausländers im deutschen Rechtsverkehr regeln. Es bestimmt also, ob der Fremde nach denselben Rechtssätzen zu behandeln ist wie der Inländer, oder ob für ihn deutsche Sondervorschriften bestehen. Fremdenrecht kommt nur dann zur Anwendung, wenn nach internationalem Privatrecht festgestellt ist, daß überhaupt deutsches Recht anzuwenden ist. Es ist eine Sachnorm des deutschen Rechts hinsichtlich der rechtlichen Behandlung eines Nichtdeutschen.

In diesem Zusammenhang interessiert die Frage, ob die Vorschrift des § 5, I EGG systematisch dem internationalen Privatrecht oder dem Fremdenrecht zuzurechnen ist.

Aus Wortlaut und Inhalt der Vorschrift ergibt sich kein Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage. Ich glaube am besten zur Lösung zu gelangen, wenn die verschiedenen Auswirkungen untersucht werden, die § 5, I EGG als Norm des internationalen Privatrechts oder als Norm des Fremdenrechts hat.

Angenommen § 5 I EGG ist eine Bestimmung des internationalen Privatrechts. Sie stellt dann eine Kollisionsnorm dar und bestimmt: Für diese Rechtslage ist nicht das deutsche, sondern das Recht eines anderen Staates anzuwenden. § 5, I EGG verweist in diesem Fall auf das Ehegesundheitsrecht eines anderen Staates. Wo solches fehlt, ist in dieser Beziehung nichts zu untersuchen. Das entspricht nur teilweise dem Willen des Gesetzgebers, nämlich soweit es sich darum handelt, daß die Beurteilung nach deutschem Recht verboten wird; denn der Wille des Gesetzgebers ist es, die Anwendung des EGG auf Angehörige des deutschen Volkes zu beschränken. Die Vorschrift geht aber über den Willen des Gesetzgebers hinaus, wenn sie auf die Anwendung des ausländischen Rechs verweist. Eine solche Verweisung liegt nicht in der Absicht des Gesetzgebers.

Sieht man dennoch § 5, I EGG als internationales Privatrecht an, so ist Maßfeller[118]) Recht zu geben, daß diese Vorschrift eine Ein-

117) Staudinger, Einführungsgesetz, Einleitung, (L I, 2).
118) JW 1935, 3070; 1936, 774.

schränkung der Art. 13 u. 27 EGBGB bedeutet. Wenn nämlich gemäß Art. 13 EGBGB auf das Heimatrecht des Ehewerbers verwiesen wird, und Art. 27 EGBGB eine Rückverweisung auf das deutsche Recht annimmt, so ist deutsches Recht zur Beurteilung zu Grunde zu legen. Das deutsche Recht sagt aber in § 5, I EGG, daß es nicht anzuwenden ist. Daraus zeigt sich, daß hier nichts anderes vorliegt als eine einschränkende Ausnahmevorschrift zu Art. 27 EGBGB.

Das ergibt sich, falls man annimmt, die vorliegende Vorschrift gehöre dem internationalen Privatrecht an. Anders ist es, wenn man sie dem Fremdenrecht zuzählt. Sie hat dann folgenden Inhalt: Wenn deutsches Recht anwendbar ist, so bestimmt dieses, daß das Ehegesundheitsgesetz in dem konkreten Fall keine Anwendung findet. Das Fremdenrecht behandelt also bezüglich seiner Eheschließung den Ausländer nach Sonderregelung anders als den Inländer. Es entbindet ihn davon, die Voraussetzungen, die das deutsche Recht im Ehegesundheitsgesetz von einem Ehewerber verlangt, sämtlich nachzuweisen. Bei einer solchen Betrachtung stellt sich § 5 EGG nicht als einschränkende Ausnahmebestimmung zu Art. 27 EGBGB dar, worauf Schlüter[119]) hinweist. Ganz anders wirkt sich die Bestimmung aber dann aus, wenn gemäß Art. 13 EGBGB für den Mann die Voraussetzungen zu seiner Eheschließung nach seinem ausländischen Eherecht beurteilt werden. Dann kommt allein für die Frau deutsches Recht zum Zuge. Liegt nun bei einem der Verlobten ein Tatbestand des § 1 EGG vor, so wäre der Frau die Eingehung der Ehe mit dem Ausländer zu untersagen. Dieses unbillige Ergebnis soll von § 5, I EGG gerade verhindert werden. Zählt man die Vorschrift dem Fremdenrecht zu, so könnte sie dies nur dann, wenn für jede Eheschließung eines Ausländers deutsches Recht zuständig wäre. Das ist aber nicht der Fall.

An Hand dieses Beispiels will Maßfeller[120]) zeigen, daß § 5, I EGG nicht zum Fremdenrecht gehört.

Eine einheitliche Beantwortung der aufgeworfenen Frage ist offenbar nicht zu erreichen, wie auch der Streit in JW 1936, S. 772 ff zeigt.

Soviel scheint m. E. richtig, daß § 5, I EGG nicht den Vorschriften des internationalen Privatrechts zuzuzählen ist. Denn es handelt sich nicht um eine Kollisionsvorschrift, weil ihr nicht der Charakter der Verweisung innewohnt.

Weiter geht meine Auffassung dahin, daß es sich bei dem ersten Teil der Vorschrift um Fremdenrecht handelt. Dort ist gesagt, die Vorschriften des EGG finden keine Anwendung, wenn beide Verlobte

119) JW 1936, 772. ff.
120) ebenda.

eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen. Das ist nichts weiter als die Bestimmung, in dem Fall, wenn beide Verlobten Ausländer sind und deutsches Recht zur Anwendung kommt das EGG auszusetzen. Es ist also eine Spezialvorschrift für die rechtliche Beurteilung von zwei ausländischen Verlobten.

Der zweite Teil des § 5, I EGG lautet: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung, wenn der männliche Verlobte eine fremde Staatsangehörigkeit hat". Diese Vorschrift scheint sich nur an den männlichen ausländischen Verlobten zu wenden. Das ist aber nicht so. Die Ehehindernisse des EGG sind doppelseitige Ehehindernisse, d. h. auch der nicht kranke Ehewerber wird von den Vorschriften des EGG betroffen. Die Voraussetzungen zur Eheschließung sind also nie in Bezug auf nur einen Verlobten, sondern stets in Bezug auf beide Verlobte zu prüfen[121]). So regelt auch die Vorschrift des § 5, I, 2. Halbsatz EGG die Anwendung des EGG bezüglich beider Verlobten. An dem männlichen Verlobten kann sie sich aber nur wenden, wenn wegen der Rückverweisung Art. 27 EGBGB das deutsche Eherecht für die Beurteilung seiner Ehefähigkeit zugrundelegt. In diesem Fall ist die vorliegende Bestimmung Fremdenrecht, das für den ausländischen männlichen Verlobten das EGG außer Anwendung bringt. In jedem Fall bleibt also für ihn entweder gemäß Art. 13 oder aber gemäß § 5, I, 2. Halbsatz EGG das EGG außer Betracht. Das entspricht dem Zweck dieser Vorschrift.

Man kommt nun zur Prüfung der Ehefähigkeit der deutschen verlobten Frau. Hier gewinnt § 5, I, 2. Halbsatz EGG eine eigenartige Bedeutung. Für sie ist durch diese Vorschrift ausgesprochen, daß das EGG auch in diesem Fall für sie ganz außer Betracht bleiben soll. Insoweit bildet § 5, I EGG eine Vorschrift des materiellen Eheschließungsrechts.

Zusammenfassend ist das Ergebnis so: Die Bestimmung des § 5, I EGG regelt die Anwendung des Gesetzes in drei Fällen von Eheschließungen mit Ausländern:

1. Zwei Ausländer wollen die Ehe schließen. Hier liegt nur Fremdenrecht vor.
2. Ein Ausländer, dessen Ehefähigkeit kraft Rückverweisung (Art. 13, 27 EGBGB) nach deutschem Recht zu beurteilen ist, und eine deutsche Verlobte wollen die Ehe eingehen. Bezüglich des Ausländers handelt es sich um Fremdenrecht; bezüglich der deutschen Verlobten aber liegt materielles Eheschließungsrecht vor.

---

121) Das bringt z. B. das Ehetauglichkeitszeugnis zum Ausdruck, das bescheinigt, daß zwischen diesen beiden Verlobten ein Eheverbot meist besteht.

3. Ein Ausländer, für den gemäß Art. 13 EGBGB sein Heimatrecht in Betracht kommt, und eine deutsche Verlobte wollen die Ehe eingehen. In diesem Fall handelt es sich nur um materielles Eheschließungsrecht für die deutsche Verlobte.

7. Stellung der Staatenlosen.

Das EGG enthält wohl Vorschriften über die rechtliche Beurteilung der Ehefähigkeit von Ausländern. Für Staatenlose ist eine derartige Vorschrift nicht vorhanden. Staatenlose sind aber weder den Inländern noch den Ausländern gleichzustellen, was allein schon die Sonderregelung des bürgerlichen Rechts im Art. 29 EGBGB zeigt.

Die Vorschriften des BGB sind für die Durchführung des EGG ungeeignet, denn teils kann mit ihnen das Ziel des Ehegesundheitsgesetzes nicht erreicht werden, teils führen sie weit darüber hinaus. Nach Art. 29 EGBGB ist für Staatenlose das Recht des Staates anzuwenden, dem die Person zuletzt angehört hat. Die Ehefähigkeit eines russischen Emigranten, der sich nach Deutschland begeben hat und hier auch bleiben will, müßte daher nach russischem Recht beurteilt werden. Das EGG bliebe für ihn also außer Betracht. Da aber regelmäßig solche Emigranten in ihrer neuen Heimat bleiben, sich also unserem Volkskörper eingliedern werden, so ist dieser durch die Eheschließung eines kranken (i. S. d. EGG) Emigranten in gleichem Maße bedroht wie durch die Eheschließung eines kranken Deutschen. Die Durchführung des EGG kann nicht von der formalen Staatszugehörigkeit sondern von der tatsächlichen Volkszugehörigkeit abhängen. Dieses Beispiel zeigt, daß Art. 29 EGBGB nicht genügt, um das Ziel des EGG zu erreichen.

Andererseits ist das EGG immer dann anzuwenden, wenn das auf Grund von Art. 29 EGBGB zur Anwendung kommende nichtdeutsche Recht bei der Behandlung eines Staatenlosen auf das deutsche Recht verweist. Es kommt dabei folgendes komische Ergebnis zustande: Eine auf Grund des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit[122]) aus Deutschland ausgebürgerte und ausgewiesene Person, die ohne eine neue Staatsangehörigkeit erworben zu haben, nun staatenlos ist, müßte ihre Ehefähigkeit nach deutschem Recht also auch nach EGG nachweisen, wenn das Recht des Aufenhaltsortes darauf verweist. An der Ehegesundheit dieser Personen hat jedoch das deutsche Volk kein Interesse. In diesem Fall geht Art. 29 EGBGB weit über den Zweck des EGG hinaus.

Um solche nicht in der Absicht des Gesetzgebers liegenden Ergebnisse zu vermeiden, erwies sich eine Sonderregelung über die

122) Gesetz v. 14. Juli 1933, RGBl I, 480.

Behandlung der Staatenlosen im Rahmen des EGG als notwendig. Daher ist in § 29 1. Durchführungsverordnung bestimmt, daß auf Staatenlose, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Auslande haben, das EGG keine Anwendung findet, es sei denn, daß die Ehe in Deutschland geschlossen wird.

Die Vorschrift enthält zwei Teile. Der erste ist negativ und verneint die Anwendung des EGG auf Staatenlose, wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland ist.

Daraus ergibt sich der Schluß, daß auf Staatenlose mit gewöhnlichen Inlandsaufenthalt das EGG anzuwenden ist, wobei es natürlich gleichgültig bleibt, ob die Ehe innerhalb oder außerhalb des Deutschen Reiches geschlossen wird.

Wo eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, wird ähnlich zu bestimmen sein, wie die Bestimmung ihres Wohnsitzes. Er ist nämlich dort, wo der Mittelpunkt aller Lebensbeziehungen liegt. Man wird aber Vorsicht walten lassen müssen, denn ihren gewöhnlichen Aufenthalt kann eine Person sehr wohl in einem Lande haben, ohne dort ihren Wohnsitz zu begründen. Die Entscheidung ist Tatfrage und unter Beobachtung der grundsätzlichen Gesichtspunkte des EGG zu treffen.

Der zweite Teil der Vorschrift gebietet die Anwendung des EGG, wenn die Ehe in Deutschland geschlossen wird. Das ist eine Ausnahme zum vorhergehenden ersten Teil. Man begründet sie damit, daß erfahrungsgemäß eine gewisse Vermutung dafür spricht, daß der Staatenlose in dem Lande, in dem er die Ehe schließt, auch bleiben will. Aus diesem Grunde hat man neben dem gewöhnlichen Wohnorte auch dem Orte der Eheschließung eine gewisse Bedeutung zukommen lassen[123]. Wenn es so ist, dann liegt hier eine praesumptio iuris vor. Das Gesetz stellt die Vermutung auf, daß Verlobte, die in Deutschland die Ehe eingehen, auch hier verbleiben werden, d. h. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich haben werden.

Dieser Vermutung können die betreffenden Personen entgegenhalten, daß ihr Aufenthalt in Deutschland nur vorübergehend ist. Läßt man diese Entgegnung nicht zu, so würde man damit die Vermutung zu einer praesumptio iuris et de iure machen. Das scheint jedoch nicht der Fall zu sein; denn dann wäre die Bestimmung anders gefaßt worden. Auch die Anknüpfung des zweiten Teils der Vorschrift an den ersten mit den Worten „es sei denn" ist eigenartig und läßt den Schluß zu, daß die Entkräftung der Vermutung für den Staatenlosen zulässig ist. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch des BGB

123) Brandis, S. 149.

bedeutet die Anknüpfung mit den Worten „es sei denn" eine Beweislastregelung. Davon kann in diesem Zusammenhang nicht die Rede sein; denn bei der Prüfung der Eheschließungsvoraussetzungen sind Beweise und Gegenbeweise im Sinne des Zivilprozesses nicht möglich, weil es sich um einen Verwaltungsakt handelt. Vielmehr lege ich diesen Ausdruck folgende Bedeutung bei: Er ist kein terminus technicus, sondern ist allein als lose Anknüpfung anzusehen, die den ersten Teil mit dem zweiten Teil der Vorschrift verbindet. Im zweiten Teil ist eine Auslegungshilfe gegeben. Der Satz, daß EGG dann anzuwenden sei, wenn die Eheschließung in Deutschland stattfindet, hat nicht zwingende sondern nur erläuternde, hinweisende Bedeutung. Bei Unklarheit über den gewöhnlichen Aufenthaltsort, den die Eheleute haben werden, soll Handhabe dafür geboten sein, vorsorglich die Erwünschtheit der Ehe für das deutsche Volk zu prüfen.

Einige Beispiele mögen das verdeutlichen. In Betracht kommen nur solche Staatenlose, deren gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland ist. Haben sich solche Personen entschlossen, nach Deutschland überzusiedeln und schließen sie hier gleich die Ehe, dann wollen sie hier wohnen bleiben. Sie wollen dem Blutsverband des deutschen Volkes angehören. Auf sie muß also das EGG angewendet werden. Sie hatten zwar bisher ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland. Aber nicht darauf kommt es an, sondern darauf, wo sie ihn haben werden. Das kann der Standesbeamte nicht immer feststellen. Vorsorglich wird ihre Ehetauglichkeit dann nach EGG beurteilt.

In einem anderen Fall wollen zwei auf einer Reise befindliche Staatenlose mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt in Deutschland die Ehe eingehen. Es ist hier gar kein Grund gegeben, warum ihre Ehetauglichkeit auch nach den Grundsätzen des EGG festgestellt werden soll. Der Standesbeamte ist nicht gezwungen, das EGG in Betracht zu ziehen, denn der zweite Teil der Vorschrift ist nicht zwingend.

Durch diese Auslegung wird eine elastische, lebensnahe Anwendungsweise des EGG gewährleistet.

Stellt man alle im Rahmen des § 29 1. Durchführungsverordnung möglichen Fälle zusammen, so ergibt sich folgendes:

1. Der Mann ist Deutscher, die Frau ist staatenlos. Die Ehefähigkeit dieses Paares muß gemäß EGG geprüft werden und zwar schon mit Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des Mannes. Auf den Aufenthalt der Frau kommt es hier nicht an.

2. Der Mann ist Ausländer und die Frau ist staatenlos. Da hier der Mann einwandfrei Nichtdeutscher ist, und infolgedessen auch seine Frau

und Kinder seine fremde Staatsangehörigkeit erwerben, ist kein Anlaß gegeben, auf diese Eheschließung das EGG anzuwenden.

3. Der Mann ist staatenlos, während die Frau eine deutsche Staatsangehörige ist. Allein schon die deutsche Staatsangehörigkeit der Frau reicht aus, um die Ehefähigkeit nach den Gesichtspunkten des EGG bestimmen zu müssen.

4. Der Mann ist staatenlos mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland. Auch die Frau ist staatenlos jedoch mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt. Wegen des Inlandsaufenthaltes des Mannes muß das EGG gelten. Erst recht gilt diese Regelung, wenn die Frau ebenfalls ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder vagabundierend in keinem Lande einen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

5. Der Mann ist staatenlos mit Inlandsaufenthalt, während die Frau eine Ausländerin ist. Auch hier muß das EGG Geltung finden, weil der Mann seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Deutschen Reich hat, also auch seine Familie in Deutschland bleiben wird.

6. Der Mann ist staatenlos mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt, die Frau ist Deutsche. Das EGG gilt, denn die deutsche Staatszugehörigkeit der Frau erfordert dies.

7. Der Mann ist staatenlos mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt, die Frau ist zwar ebenfalls staatenlos, hat aber ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inlande. Auch in diesem Falle ist das EGG in Betracht zu ziehen wegen des Inlandsaufenthaltes der Frau.

8. Der Mann ist staatenlos mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt, während die Frau Ausländerin ist. Hier bleibt das EGG außer Betracht, solange die Ehe im Ausland geschlossen ist. Wird sie aber innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen, so ist zu unterscheiden:

a) Ist der Aufenthalt anläßlich der Eheschließung im Deutschen Reich offenbar nur vorübergehend, so kann m. E. auch von der Anwendung des EGG abgesehen werden.

b) Sind Anhaltspunkte gegeben, wonach die Eheleute in Deutschland verbleiben werden, so ist das EGG in Betracht zu ziehen.

9. Sowohl Mann wie Frau sind staatenlos mit gewöhnlichem Auslandsaufenthalt. Die Sachlage ist der unter 8. behandelten ähnlich Beide Fälle sind gleich zu entscheiden.
